

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 8 des Stabilitätsgesetzes

Der Stabilitätsrat hat am 18. Juni 2019 unter dem Vorsitz des Bundesfinanzministers, Herrn Olaf Scholz, und des Finanzministers des Landes Hessen, Herrn Dr. Thomas Schäfer, als Vorsitzender der Finanzministerkonferenz, in Berlin zum 19. Mal getagt.

Nach einer lang andauernden Phase eines stabilen gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs hat sich die Wachstumsdynamik der deutschen Wirtschaft seit Mitte des vergangenen Jahres merklich verlangsamt. Ein schwieriges außenwirtschaftliches Umfeld trübt den Ausblick. Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr nur noch ein reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,5 Prozent. Zur weiteren Wahrung der Solidität der öffentlichen Haushalte ist es unerlässlich, Ausgaben noch stärker zu priorisieren und an der Ausgabendisziplin festzuhalten.

Der Stabilitätsrat gelangt zu der Einschätzung, dass der Staatshaushalt im laufenden Jahr erneut einen Überschuss ausweisen wird. Die europäische Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,5 Prozent des BIP wird mit Abstand eingehalten. Auch für die kommenden Jahre bis 2023 erwartet der Stabilitätsrat, dass die Defizitobergrenze unterschritten wird. Der unabhängige Beirat teilt diese Einschätzung. Trotz gewisser gesamtwirtschaftlicher Unsicherheiten im außenwirtschaftlichen Umfeld sowie finanzpolitischer Risiken sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite geht der Beirat davon aus, dass die Obergrenze mit einem Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Die Länder Bremen und Saarland haben über den aktuellen Stand ihrer Sanierungsprogramme berichtet. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass beide Länder die Sanierungsmaßnahmen umgesetzt und die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten haben. Das Gremium weist jedoch auch darauf hin, dass sowohl in Bremen als auch im Saarland weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der Landeshaushalte fortzusetzen.

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beziehen bis einschließlich 2019 Konsolidierungshilfen. Der Stabilitätsrat hat festgestellt, dass jedes der fünf Länder die vereinbarten Konsolidierungsanforderungen für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

Tagesordnung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 11. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes

- Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Konsolidierungsbericht für Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes

Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht für Bremen und Saarland

Tagesordnung**Stabilitätsrat**
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Mitglieder des Stabilitätsrates

Az.: FV 4004/18/10009
Datum: 27. Mai 2019**19. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Juni 2019**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 19. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, Herrn Finanzminister Dr. Thomas Schäfer (Hessen), für

Dienstag, 18. Juni 2019, 13:30 Uhr,

in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, EURO-Saal (DRH 3137), ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz
2. Konsolidierungsverpflichtungen gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz
3. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
4. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Scholz

TOP 1 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits
nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes**

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Juni 2019

I. Schätzung der Staatsfinanzen

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Struktureller Finanzierungssaldo	1,4	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,7	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
davon:						
Bund	0,5	0	0	0	0	$\frac{1}{4}$
Länder	0,3	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
Gemeinden	0,4	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	0	0	0
Sozialversicherungen	0,4	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	0	0	0

II. Rechnerische Fortschreibung auf Grundlage aktueller Entwicklungen

Gegenüber der Schätzung des Stabilitätsprogramms – Aktualisierung 2019 – sind in der unten dargestellten rechnerischen Fortschreibung folgende aktuelle Entwicklungen berücksichtigt:

- Gesamtwirtschaftliche Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 17. April 2019;
- Ergebnisse der 155. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 7. bis 9. Mai 2019 berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt sind hingegen Veränderungen, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei Bund, Ländern und Gemeinden unter Beachtung der Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen vorgenommen werden müssen.

Rechnerische Fortschreibung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos						
- in % des BIP -	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Struktureller Finanzierungssaldo	1,4	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$

Mit der rechnerischen Fortschreibung der gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssalden wurde keine neue Schätzung der Staatsfinanzen vorgenommen.

Für den Bundeshaushalt liegt noch kein Entwurf für einen Haushaltsplan vor, in dem die Effekte der Frühjahrsprojektion der gesamtstaatlichen Entwicklung und der Steuerschätzung vom Mai auf der Ausgabenseite berücksichtigt werden. Der Kabinettsbeschluss für den Entwurf des Bundeshaushalts 2020 und den Finanzplan bis 2023, der auf der Steuerschätzung vom Mai und der Frühjahrsprojektion der gesamtstaatlichen Entwicklung basiert, erfolgt gemäß dem Haushaltsaufstellungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Ergebnisse werden bei den Schätzungen der Staatsfinanzen im weiteren Jahresverlauf berücksichtigt. Eine aktualisierte Projektion wird unmittelbar nach Beschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf 2020 erstellt.

Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2023

(Stand: Stabilitätsprogramm Aktualisierung 2019)

Die im Folgenden dargestellte Fiskalprojektion ist eine in sich konsistente und abgeschlossene Schätzung der Staatsfinanzen, die Bestandteil des Stabilitätsprogramms ist.

Das Stabilitätsprogramm muss Deutschland im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung bis Ende April eines jeden Jahres an die EU-KOM übermitteln. Die im Stabilitätsprogramm enthaltenen Informationen ergeben sich aus den europäischen Vorgaben. Das Stabilitätsprogramm wiederum basiert auf dem aktuellen Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und zum Finanzplan bis 2023. Der Eckwertebeschluss basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten vom Januar 2019 (im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung) und der daran anknüpfenden internen Steuerschätzung des BMF.

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Der Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Länder, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2018 bei 42,9 Mrd. € (Abweichung zur SFK 3 rund +0,4 Mrd. € ergibt sich aus Einbeziehung des 5. Quartals für ERP Sondervermögen). Der Überschuss fiel damit um 9,8 Mrd. € niedriger als im Jahr 2017 aus. Dieser Rückgang ist vor allem auf einen Sondereffekt im Jahr 2017 bei den Extrahaushalten des Bundes aufgrund der Zuführung von einmalig 24,1 Mrd. € von den betroffenen Energieversorgern an den „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ zurückzuführen. Demgegenüber fiel der Finanzierungsüberschuss des Kernhaushaltes des Bundes um 5,9 Mrd. € und der Länder um 4,1 Mrd. € höher als im Vorjahr aus. Die öffentlichen Haushalte profitierten dabei von der dynamischen Entwicklung der

Steuereinnahmen. Zugleich entlasteten geringere Zinsausgaben die öffentlichen Haushalte. In den Jahren 2019 bis 2023 werden deutlich niedrigere Überschüsse als im Jahr 2018 erwartet. Dies ist vor allem auf finanzielle Auswirkungen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zurückzuführen. Im laufenden Jahr dürfte sich der Überschuss um rund 29 Mrd. € gegenüber 2018 verringern. Hierbei ist auch ein gedämpfter Anstieg der Steuereinnahmen aufgrund der aktuell schwächeren konjunkturellen Entwicklung berücksichtigt.

In der Projektion zeigen sich Unterschiede bei den Finanzierungssalden der staatlichen Ebenen. Dies ist auf unterschiedliche finanzielle Auswirkungen der Umsetzung des Koalitionsvertrages und der sonstigen vom Bund geplanten Maßnahmen zurückzuführen. In der Projektion wird von der Annahme ausgegangen, dass die von der Koalition beschlossenen zusätzlichen Investitionszuschüsse und Umsatzsteuermittel für die Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der Kompensation im Bereich Asyl) bei Ländern und Gemeinden entsprechend zusätzliche Ausgaben z.B. im Bereich der Investitionen oder bei der Verbesserung der Kita-Qualität bewirken.

- Für den **Bund (Kernhaushalt)** wird für das Jahr 2019 im Haushaltsplan des Bundes mit einem Finanzierungsdefizit von rund 6 Mrd. € gerechnet. In den Jahren 2020 und 2021 werden deutlich höhere Defizite von bis zu 10 ½ Mrd. € in den Eckwerten zur Finanzplanung erwartet. Darin spiegeln sich insbesondere die finanziellen Auswirkungen der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages sowie eine schwächere Zunahme der Steuereinnahmen wider.

Die „Asyl-Rücklage“ von nunmehr rund 35 Mrd. € würde nach dem hier berücksichtigten Planungsstand bis 2022 vollständig aufgebraucht. Der Abbau der Rücklage trägt zu einem Teil zur Finanzierung der flüchtlingsbedingten Belastungen des Bundeshaushalts bei, die sich allein im Jahr 2018 auf insgesamt rund 23 Mrd. € beliefen.

Für die **Extrahaushalte des Bundes** werden in den Jahren 2019 und 2020 negative Finanzierungssalden und ab 2021 Überschüsse projiziert. Der Projektion liegen deutliche Mittelabflüsse insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfefonds sowie aus dem Energie- und Klimafonds zugrunde. Zusätzlich wirkt sich eine Methodenänderung gegenüber der letzten Projektion aus: Das Statistische Bundesamt wird zukünftig Vermögensanlagen des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nicht mehr als saldenwirksame Ausgabepositionen verbuchen. Dieser Methodik wird hier gefolgt. In den Jahren 2019 bis 2021 führt die nicht mehr saldenwirksame Verbuchung von Vermögensanlagen beim Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung zu einer Verbesserung des Saldos der Extrahaushalte zwischen 5 und 6 Mrd. € gegenüber der vorherigen Projektion.

- Die **Kernhaushalte der Länder** weisen auf Basis der vorgelegten Projektion (ohne Berücksichtigung der Steuerschätzung vom Mai 2019) im laufenden Jahr einen Überschuss von rund 7 ½ Mrd. € aus. Auch in den Jahren 2020 bis 2023 wird mit deutlichen Über-

schüssen gerechnet. Darüber hinaus ist auch eine dämpfende Wirkung der Umsetzung der Maßnahmen des Koalitionsvertrages auf den Finanzierungssaldo der Länder unterstellt. Der **Finanzierungssaldo des Kernhaushalts der Gemeinden** dürfte im gesamten Schätzzeitraum positiv ausfallen.

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in Maastricht-Abgrenzung

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) erzielte im Jahr 2018 einen Finanzierungsüberschuss von 1,7 % des BIP. Alle Teilsektoren des Staates trugen dazu bei. Die staatlichen Haushalte haben die Überschüsse im Jahr 2018 zum Teil zum Aufbau von Rücklagen genutzt. Für das Jahr 2019 wird ein gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo von $\frac{3}{4}$ % des BIP erwartet. Der Überschuss liegt damit um rund $\frac{3}{4}$ % des BIP niedriger als im Jahr 2018. Auch im Jahr 2020 ist nach dem jetzigen Stand noch von einem Staatsüberschuss von rund $\frac{3}{4}$ % des BIP auszugehen. Dieser wird sich dann in den Jahren 2021 bis 2023 auf rund $\frac{1}{2}$ % des BIP verringern. Die weitere Verringerung des Überschusses ab 2021 ergibt sich zum einen aufgrund der geplanten Absenkung des Solidaritätszuschlags und zum anderen aufgrund des prognostizierten Anstiegs des Finanzierungsdefizits der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Für die Haushalte der Sozialversicherungen werden im Projektionszeitraum zusammen genommen zunächst noch Überschüsse erwartet, die jedoch sinken. Ab 2022 ist für die Sozialversicherung mit einem Defizit zu rechnen. Treibender Zweig ist die Rentenversicherung. Für die Rentenversicherung wird bereits 2019 ein Defizit erwartet, welches in den folgenden Jahren zunehmen wird; dazu tragen auch die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen bei. Das Finanzierungsdefizit wird durch Zugriff auf Rücklagen finanziert.
- **Struktureller Finanzierungssaldo:** Deutschland hat sich im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP als mittelfristiges Haushaltsziel gesetzt und hält dies seit dem Jahr 2012 ein. Im vergangenen Jahr belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf 1,4 % des BIP. Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Zudem bleiben Einmaleffekte im strukturellen Saldo unberücksichtigt: 2018 waren dies Garantieabrufe im Zusammenhang mit dem Verkauf der HSH Nordbank, Strafzahlungen zweier Automobilkonzerne sowie Zahlungen von Toll Collect. Im laufenden Jahr ist mit einer deutlichen Verringerung des strukturellen Überschusses auf rund $\frac{3}{4}$ % des BIP zu rechnen. Der Rückgang des strukturellen Saldos fällt konjunkturbedingt etwas geringer aus, als der des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos. In den folgenden Jahren sinkt der strukturelle Finanzierungssaldo weiter auf $\frac{1}{4}$ % des BIP im Jahr 2022. Im Jahr 2023, bei dann annahmegemäß geschlossener Produktionslücke und

damit einer Konjunkturkomponente von null, steigt der strukturelle Überschuss wieder leicht auf das Niveau des tatsächlichen Finanzierungssaldos an. Das mittelfristige Haushaltsziel kann in den Jahren bis 2023 mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden.

- **Schuldenstandsquote (Maastricht):** Seit dem Jahr 2012 geht die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2018 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP auf 60,9 %. Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einschließlich ihrer Extrahaushalte) haben im Jahr 2018 ihre Schulden reduziert. Einen spürbaren Beitrag zum Schuldenabbau haben, wie auch schon in den Vorjahren, die staatlichen Abwicklungsanstalten durch die Verwertung ihrer Portfolien geleistet.

Auch über den Projektionszeitraum ist von einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote auszugehen. Zum Ende des Jahres 2019 ist mit einer Rückführung auf rund 58 $\frac{3}{4}$ % des BIP zu rechnen. Der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP würde damit unterschritten werden. Bis zum Ende des Programmzeitraums 2023 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 51 $\frac{1}{4}$ % des BIP projiziert.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion**1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

	2018	2019	2020	2021 bis 2023
	- Zuwachs gegenüber dem Vorjahr in Prozent -			
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,3	2,8	3,5	Ø 3,0 p.a.

2018: Statistisches Bundesamt vom 22. Februar 2019

2019 und 2020: Ergebnisse der Kurzfristprojektion im Rahmen der Jahresprojektion vom 30. Januar 2019

2021 bis 2023: Ergebnisse der Mittelfristprojektion im Rahmen der Jahresprojektion vom 30. Januar 2019

2. Steueraufkommen

Die Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. bis 25. Oktober 2018 wurden auf der Basis der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind in die Finanzprojektion die finanziellen Haushaltsauswirkungen folgender Rechtsänderungen eingeflossen:

- Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes;
- Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungssteuergesetzes (Zweites Verkehrssteueränderungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes;
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung;
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus.

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen in Mrd. €

	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	-0,5	-1,8	-5,3	-5,4	-3,5
Länder	+0,5	+3,3	+2,5	-0,2	-2,3
Gemeinden	-0,0	-0,0	-0,5	-0,6	-0,6

3. Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“.

2018: Bund: Rechnungsergebnisse des Bundeshaushalts 2018; 5. Quartal ERP-Sondervermögen;

Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 4. Quartal), Stand 5. April 2019;

Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand 02. April 2018.

2019: Bund: Soll 2019 gemäß Haushaltsgesetz 2019 vom 17. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, S. 2528, einschl. Mindereinnahmen aus Abführung Bundesbankgewinn

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

2020 - 2023: Bund: Eckwerte des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 und des Finanzplans 2019 bis 2023 gemäß Kabinettsbeschluss vom 20. März 2019;

Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Stand: 8. April 2019.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2023

Abgrenzung Finanzstatistik ¹	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	336,7	356 ½	362 ½	364	370	373	6	1 ½	½	1 ½	1
Länder	374,9	391	403 ½	417	427	436	4 ½	3	3 ½	2 ½	2
Gemeinden	245,3	258	271 ½	282	290	296 ½	5 ½	5	4	3	2
Extrahaushalte des Bundes	78,7	84	90	87	87 ½	94	6 ½	7	-3	½	7
Öffentlicher Gesamthaushalt	901,5	943	976	993 ½	1020 ½	1044 ½	4 ½	3 ½	2	2 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Bund	347,6	350 ½	352 ½	353 ½	364	375	1	½	0	3	3
Länder	389,5	398 ½	411 ½	424 ½	431 ½	442 ½	2 ½	3	3	1 ½	2 ½
Gemeinden	253,9	266	277 ½	285	290 ½	297	4 ½	4 ½	3	2	2
Extrahaushalte des Bundes	80,7	83 ½	85	87 ½	90 ½	95 ½	3 ½	2	3	3 ½	5 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	944,4	957	983 ½	1002 ½	1030	1062 ½	1 ½	3	2	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo											
Bund	10,9	-6	-10	-10 ½	-6	1 ½					
Länder	14,6	7 ½	8	7 ½	4 ½	6 ½					
Gemeinden	8,7	8	6	3	½	½					
Extrahaushalte des Bundes	2,0	- ½	-5	½	3	1 ½					
Öffentlicher Gesamthaushalt	42,9	14	7 ½	9	9 ½	18					

¹ Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
² Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abgrenzung	- in % des BIP -					
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen²						
Struktureller Finanzierungssaldo	1,4	¾	½	½	¼	½
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,7	¾	¾	½	½	½
davon:						
Bund	0,5	0	0	0	0	¼
Länder	0,3	½	½	¼	¼	¼
Gemeinden	0,4	¼	¼	0	0	0
Sozialversicherungen	0,4	¼	¼	0	0	0
Schuldenstand (Maastricht)	60,9	58 ¾	56 ½	54 ¾	53	51 ¼

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	272,3	282 ½	291 ½	299	307 ½	315 ½	3 ½	3	2 ½	2 ½	2 ½
Laufender Sachaufwand	150,7	157 ½	163 ½	165 ½	168 ½	170 ½	4 ½	3 ½	1 ½	1 ½	1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	39,5	38 ½	40	37 ½	37 ½	40	-2 ½	4 ½	-6 ½	½	6
Sachinvestitionen	55,5	60 ½	64	64 ½	67 ½	69 ½	9	5 ½	1 ½	4	3
Zahlungen an andere Verwaltungen ¹	121,8	124 ½	129	132 ½	138	142	2 ½	3 ½	3	4	3
Sonstige Ausgaben	261,7	279	288	294	301 ½	307	6 ½	3	2	2 ½	2
Insgesamt	901,5	943	976	993 ½	1020 ½	1044 ½	4 ½	3 ½	2	2 ½	2 ½
II. Einnahmen											
Steuern	776,5	793 ½	820	836	865 ½	897 ½	2	3 ½	2	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	167,9	163 ½	163 ½	166 ½	164 ½	165	-2 ½	-0	2	-1	½
Insgesamt	944,4	957	983 ½	1002 ½	1030	1062 ½	1 ½	3	2	2 ½	3
III. Finanzierungssaldo											
	42,9	14	7 ½	9	9 ½	18					

¹ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

8. April 2019

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	32,2	34	35	35 ½	35 ½	35 ½	6	2 ½	1	½	0
Laufender Sachaufwand	30,1	35 ½	38	37 ½	37 ½	36 ½	18 ½	7	-1 ½	- ½	-1 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	15,4	16 ½	16	16	16 ½	16	7	-2	0	1 ½	-2
Sachinvestitionen	10,2	11	12	12	13 ½	15	7 ½	10	- ½	10 ½	11 ½
Zahlungen an Verwaltungen	167,7	171 ½	173 ½	179	183 ½	188	2 ½	1	3 ½	2 ½	2 ½
Sonstige Ausgaben	81,2	87 ½	88	84	84	82	8	½	-4 ½	-0	-2 ½
Insgesamt	336,7	356 ½	362 ½	364	370	373	6	1 ½	½	1 ½	1
II. Einnahmen											
Steuern	322,4	325 ½	328 ½	337 ½	349	360	1	1	2 ½	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	25,2	25	24	16	15	14 ½	- ½	-4 ½	-33 ½	-4 ½	-3 ½
Insgesamt	347,6	350 ½	352 ½	353 ½	364	375	1	½	0	3	3
III. Finanzierungssaldo	10,9	-6	-10	-10 ½	-6	1 ½					
IV. Nettokreditaufnahme	0,0	0	0	0	0	0					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

8. April 2019

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2023

BMF-Projektion

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	129,6	135 ½	140 ½	145	150 ½	156	4 ½	4	3	3 ½	3 ½
Laufender Sachaufwand	35,4	36 ½	37 ½	38 ½	39 ½	40 ½	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½
Zinsausgaben an andere Bereiche	11,5	11	10 ½	10 ½	11	11	-4 ½	-2	-1	1 ½	3 ½
Sachinvestitionen	7,5	8 ½	9 ½	9 ½	10	10 ½	16 ½	7	4 ½	3	3 ½
Zahlungen an Verwaltungen	113,5	122	127 ½	131 ½	132	132 ½	7 ½	4 ½	3	½	½
Sonstige Ausgaben	77,5	77 ½	77 ½	81 ½	84 ½	85	-0	½	5	3	1
Insgesamt	374,9	391	403 ½	417	427	436	4 ½	3	3 ½	2 ½	2
II. Einnahmen											
Steuern	297,7	305	317 ½	330	340	351	2 ½	4	4	3	3 ½
Sonstige Einnahmen	91,8	93 ½	94	94 ½	91 ½	91 ½	2	½	½	-3 ½	-0
Insgesamt	389,5	398 ½	411 ½	424 ½	431 ½	442 ½	2 ½	3	3	1 ½	2 ½
III. Finanzierungssaldo	14,6	7 ½	8	7 ½	4 ½	6 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

15.05.19

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2023

- Projektion der Länder -

	Ist 2018*	Schätzung				Ist 2018*	Schätzung				
		2019	2020	2021	2022		2023	2019	2020	2021	2022
- in Mrd € -											
- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -											
Ausgaben											
Personalausgaben	129,7	136	142	146 1/2	152	157 1/2	3,1	4 1/2	4 1/2	3	4
Laufender Sachaufwand	35,4	36 1/2	37	38	39	39 1/2	0,7	3	2	2	2
Zinsausgaben an andere Bereiche	11,5	10 1/2	10 1/2	10 1/2	10 1/2	11	-7,8	-9	2	1 1/2	1 1/2
Sachinvestitionen	7,5	9	10 1/2	11	11	11	8,7	20	14	5	1 1/2
Zahlungen an Verwaltungen	114,6	120 1/2	126	131	133	135	5,6	5	5	4	1 1/2
Sonstige Ausgaben	77,3	79 1/2	80	82 1/2	84	84 1/2	12,0	3	0	3 1/2	1 1/2
Ausgaben insgesamt	375,9	392	406	419 1/2	429 1/2	439	5,1	4	3 1/2	3 1/2	2 1/2
Einnahmen											
Steuern	297,7	306 1/2	318	329 1/2	340	350 1/2	6,3	3	3 1/2	3 1/2	3
Sonstige Einnahmen	91,8	93 1/2	93 1/2	93 1/2	90	90 1/2	4,2	2	0	0	-3 1/2
Einnahmen insgesamt	389,4	400	411	423	430	441	5,8	2 1/2	3	3	1 1/2
Finanzierungssaldo	13,5	8	5	3	1	2					

* Länderschätzung der endgültigen Kassenergebnisse 2018 einschließlich Auslaufperiode.

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2023 BMF-Projektion

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Personalausgaben	62,1	65	67 ½	70 ½	73	75	4 ½	4 ½	4	3 ½	3
Laufender Sachaufwand	51,1	53	55	57	59	60 ½	4	3 ½	3 ½	3	3
Zinsausgaben an andere Bereiche	2,5	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	0	½	1	1	2
Sachinvestitionen	27,6	31	33 ½	34	34	34	11 ½	8 ½	1 ½	½	0
Zahlungen an Verwaltungen	10,4	10 ½	10 ½	10 ½	11	11	-1 ½	1 ½	2	1	1 ½
Sonstige Ausgaben ¹	91,5	96 ½	102 ½	107 ½	111	113	5 ½	6	5	3	2
Insgesamt	245,3	258	271 ½	282	290	296 ½	5 ½	5	4	3	2
II. Einnahmen											
Steuern	101,2	103 ½	109 ½	113 ½	117 ½	122	2 ½	5 ½	3 ½	3 ½	3 ½
Sonstige Einnahmen	152,8	162 ½	168	172	173	175	6	3 ½	2 ½	½	1
Insgesamt	253,9	266	277 ½	285	290 ½	297	4 ½	4 ½	3	2	2
III. Finanzierungssaldo	8,7	8	6	3	½	½					
	59,1	62	65	68	71	74 ½					

¹ Einschließlich soziale Leistungen:

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

BMF - I A 4

8. April 2019

**Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo")
aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts**

2018	2019	2020	2021	2022	2023
------	------	------	------	------	------

- Mrd. Euro -

Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	12,9	-6 ½	-15	-10	-3	3 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	1,7	-1 ½ bis - ½	-1 bis 0	- ½ bis ½	-1 bis 0	-1 bis 0
Sonstiges ²	3,3	6 bis 7	14 bis 15	8 ½ bis 9 ½	6 ½ bis 7 ½	8 ½ bis 9 ½
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	17,9	-2 bis 0	-2 bis 0	-2 bis 0	2 ½ bis 4 ½	11 bis 13

Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	14,6	7 ½	8	7 ½	4 ½	6 ½
Finanzielle Transaktionen ¹	7,1	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½
Sonstiges ³	-10,6	3 ½ bis 4 ½	4 ½ bis 5 ½	4 bis 5	3 ½ bis 4 ½	4 bis 5
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	11,1	12 bis 14	13 ½ bis 15 ½	12 ½ bis 14 ½	10 ½ bis 12 ½	13 bis 15

Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	8,7	8	6	3	½	½
Finanzielle Transaktionen ¹	2,2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
Sonstiges ³	3,2	0 bis 1	-1 bis 0	-2 bis -1	-2 bis -1	-2 bis -1
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	14,0	9 bis 11	6 bis 8	2 bis 4	- ½ bis 1 ½	- ½ bis 1 ½

Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	42,9	14	7 ½	9	9 ½	18
Finanzielle Transaktionen ¹	12,3	2 ½ bis 5 ½	2 ½ bis 5 ½	3 bis 6	4 ½ bis 7 ½	4 bis 7
Sonstiges ²	-12,2	2 ½ bis 5 ½	7 ½ bis 10 ½	½ bis 3 ½	-1 ½ bis 1 ½	1 ½ bis 4 ½
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	14,9	7 bis 8	7 bis 8	2 bis 3	-1 bis 0	-3 bis -2
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	58,0	26 bis 33	24 ½ bis 31 ½	14 ½ bis 21 ½	11 ½ bis 18 ½	20 ½ bis 27 ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	1,7	¾	¾	½	½	½

¹ Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

² U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

³ U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Stabilitätsrat

Unabhängiger Beirat

Elfte Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung und Bewertung	1
2.	Vorbemerkungen	3
3.	Haushaltsergebnisse 2018.....	4
4.	Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2019.....	5
5.	Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen	11
6.	Zum Beschluss eines harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Schuldenbremse	19

1. Zusammenfassung und Bewertung

Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erscheint insgesamt plausibel und steht weitgehend im Einklang mit den Projektionen anderer Institutionen. Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus dem internationalen Umfeld. So stellen die jüngsten und mögliche weitere Verschärfungen von Handelskonflikten, von Problemen im Zusammenhang mit dem Brexit oder der italienischen Finanzpolitik Abwärtsrisiken dar. Hingegen könnte eine Entspannung positive Auswirkungen haben. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die aktuelle Schwäche der Automobilindustrie ausgeprägter ausfällt und stärkere strukturelle Verschiebungen anzeigen könnte. Die Binnenkonjunktur scheint dagegen eher robust. **Die Einschätzung des Produktionspotenzials liegt ebenfalls im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen.**

Der Beirat hält die aktuelle Fortschreibung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo für vertretbar. Andere Institutionen erwarten für das laufende Jahr eine etwas günstigere Entwicklung. Für die Folgejahre werden die Erwartungen des BMF im Wesentlichen durch andere Schätzungen bestätigt. Die Länder erwarten für ihre Kernhaushalte ab dem kommenden Jahr teils deutlich geringere Überschüsse. Da sie aber weder ihre Sondervermögen noch die Gemeinden abbilden, ist es für den Beirat nicht ersichtlich, wie sich dies auf den gesamtstaatlichen Saldo in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auswirkt.

Aus Sicht des Beirats ist die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos bis zum Jahr 2023 jedoch mit einiger Unsicherheit behaftet. Bei den **Gebietskörperschaften** könnten einerseits zunächst Mittel wie zuvor schwächer abfließen als geplant. Andererseits zeichnen sich im Gesamtzeit-

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

raum eher zusätzliche Haushaltsbelastungen ab. So sollen die Ausgaben für Personal und Vorleistungskäufe in den hinteren Prognosejahren deutlich schwächer wachsen als das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Dies steht jedoch auf den ersten Blick nicht im Einklang mit Bestrebungen, in den kommenden Jahren die Ausgaben für Personal und weitere Ausgaben in wichtigen staatlichen Aufgabenbereichen zu verstärken.

Finanzpolitische Risiken gibt es auch bei den Steuereinnahmen. So können zusätzliche Steuersenkungen beschlossen werden, um die kalte Progression nach dem Jahr 2020 weiter zu kompensieren. In der Diskussion sind weitere Steuerentlastungen, und über die zur Sicherung der Einnahmen erforderliche Reform der Grundsteuer gibt es bislang keinen Konsens. Zudem sind rechtliche Risiken hinsichtlich der (Teil-)Fortführung des Solidaritätszuschlags vorhanden.

Bei den Sozialversicherungen sind zusätzliche Belastungen zu erwarten. So zeichnet sich ab, dass Leistungen bei der Sozialen Pflegeversicherung ausgeweitet werden. Des Weiteren wird diskutiert, eine Grundrente einzuführen, die gegenüber dem Stabilitätsprogramm mit erheblichen Mehrausgaben verbunden wäre. Angesichts der weiterhin guten Lage bei der Bundesagentur für Arbeit dürfte zudem die freie Rücklage ohne weitere Maßnahmen steigen. Damit erhöht sich der Druck, neue Maßnahmen zu ergreifen (Beitragsatzsenkung oder Mehrausgaben).

Neben die finanzpolitischen Risiken treten die **Unsicherheiten durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung**. Sofern sich Abwärtsrisiken materialisieren, würden sich die Staatshaushalte negativer entwickeln. Bei grundlegend ungünstigeren Wachstumsperspektiven wäre der Einfluss dabei nicht rein konjunkturell. Da die gesamtwirtschaftlichen Risiken derzeit vor allem im außenwirtschaftlichen Umfeld liegen und die Binnenkonjunktur eher robust erscheint, könnten die Staatsfinanzen kurzfristig weniger von einer etwaigen Eintrübung betroffen sein. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bruttolöhne und -gehälter, die besonders ergiebig für die Staatseinnahmen sind, zunächst relativ unbeeinträchtigt bleiben. Abwärtsrisiken liegen dann aber gleichwohl in den volatilen gewinnabhängigen Steuern.

Im Ergebnis hält der Beirat die dem Stabilitätsrat vorgelegte Fiskalprognose und die unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 insgesamt für vertretbar. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird demnach mit einem Sicherheitsabstand eingehalten. Der Beirat weist ungeachtet dessen auf Risiken für die Entwicklung der künftigen strukturellen Salden hin.

In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einnahmen sehr positiv und überraschten dabei häufig. Dies lag unter anderem an der Ausweitung der Erwerbstätigkeit und außergewöhnlich stark steigenden gewinnabhängigen Steuern. Es ist nachvollziehbar, dass beide Entwicklungen in den Projektionen des BMF nicht fortgeschrieben wurden. Mittel- und langfristig ist mit einer deutlichen Abschwächung des Produktionspotenzials zu rechnen, die aus dem demografischen Wandel herrührt. **Die Finanzpolitik sollte vor diesem Hintergrund vorausschauend agieren** und bereits heute aufzeigen, wie zusätzliche dauerhafte Finanzierungslasten in dem künftig schwierigeren Umfeld finanziert werden sollen.

Ab Januar 2020 obliegt dem Stabilitätsrat zusätzlich die Überprüfung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz. Der Stabilitätsrat hat inzwischen seine Vorgehensweise und ein

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

harmonisiertes Analysesystem festgelegt. Für den Prüfauftrag des Stabilitätsrats und des Beirats bezüglich der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits und die Einhaltung der europäischen Regeln können Angaben in einem solchen harmonisierten Analysesystem sehr hilfreich sein. Werden zusätzliche Informationen systematisch, nachvollziehbar und regelmäßig zur Verfügung gestellt, ist dies mithin grundsätzlich zu begrüßen. **Aus Sicht des Beirats sind die mit dem konkret beschlossenen System zu erwartenden Fortschritte bei den Informationsgrundlagen zur Haushaltsüberwachung indes unbefriedigend.**

Schon aus Gründen der Transparenz und einer nachvollziehbaren Haushaltspolitik ist es angezeigt, die nach dem harmonisierten Analysesystem ermittelten Werte stets für alle Länder öffentlich auszuweisen. Das vom Stabilitätsrat gewählte Verfahren zur Überwachung der Schuldenbremse sieht eine Veröffentlichung aber nur bei Einwilligung des jeweiligen Landes vor. Dies ist problematisch, da die Information von Parlamenten und Öffentlichkeit eine wichtige Voraussetzung für die Bindungswirkung der Haushaltsregeln und für eine wirksame Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist. Dass der Stabilitätsrat als deutscher Fiskalrat nun eine Überwachung der Schuldenbremse vorsieht, die **weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit** erfolgen kann, entspricht nicht der im Fiskalvertrag vorgesehenen Stärkung der nationalen Haushaltsüberwachung.

2. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG. Dazu nimmt er vor der entsprechenden Beschlussfassung des Stabilitätsrats Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Die Stellungnahmen des Beirats werden veröffentlicht und sollen dazu beitragen, Haushaltsrisiken frühzeitig zu identifizieren.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht unter anderem die folgenden öffentlichen Informationen ein:

- Die Fiskalprojektion des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für das Deutsche Stabilitätsprogramm 2019 basierend auf der Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2019 sowie die „Übersicht über die Haushaltsplanung 2019“ (Draft Budgetary Plan, DBP) vom Oktober 2018;
- die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 17. April 2019 und die darauf basierende Schätzung des Arbeitskreises (AK) Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019;
- die Projektionen der Europäischen Kommission (Mai 2019), der Gemeinschaftsdiagnose (April 2019), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR, März 2019), der Deutschen Bundesbank (Juni 2019), des Internationalen Währungsfonds (IWF, April 2019) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Mai 2019);
- die Haushaltsergebnisse gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und in Maastricht-Abgrenzung sowie gemäß Finanzstatistik mit Stand Mai 2019.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Vom BMF und der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der qualitativen Analyse berücksichtigt wurden.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat dem Stabilitätsrat eine Beratungsunterlage vorgelegt. In seiner Bewertung der Entscheidungsgrundlage des Stabilitätsrats bezieht sich der Beirat – soweit nicht anders erwähnt – auf diese Vorlage und insbesondere auf die Frühjahrsprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die rechnerische Fortschreibung der im Stabilitätsprogramm enthaltenen Fiskalprojektion. *Soweit nicht anders erwähnt, bezieht sich die Stellungnahme auf Entwicklungen in Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) und der Maastricht-Kennzahlen.*

3. Haushaltsergebnisse 2018

Deutschland hat im Jahr 2018 die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Fiskalvertrags erfüllt. Der strukturelle Finanzierungssaldo, der um Konjunktoreinflüsse und temporäre Maßnahmen bereinigt ist, lag für das Jahr 2018 gemäß der jüngsten Berechnung der Europäischen Kommission bei +1,6 % des BIP (vgl. Übersicht 1). Das BMF hat auf Basis seiner Frühjahrsprojektion einen Wert von +1,4 % des BIP ermittelt. Nach eigenen Berechnungen des Beirats liegt der Wert hingegen bei 1,3 % des BIP. Der Überschuss lag damit höher als die Prognose, die dem Stabilitätsrat im November 2017 vorgelegt wurde (+¾ % des BIP) und etwas niedriger als im November 2018 (+1¼ % des BIP). Hintergrund für die gegenüber der Erwartung von 2017 günstigere Entwicklung war insbesondere die starke Einnahmeentwicklung bei Steuern, Sozialbeiträgen und Verkäufen des Staates. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von maximal 0,5 % des BIP (entspricht einem strukturellen Finanzierungssaldo von mindestens -0,5% des BIP) wurde mit deutlichem Abstand eingehalten.

Die Schuldenstandsquote nach der Maastricht-Abgrenzung lag am Ende des Jahres 2018 bei 60,9 % und damit weiterhin über der in den europäischen Fiskalregeln festgelegten Obergrenze von 60,0 %. Die Quote ist im vergangenen Jahr deutlich um 3,6 Prozentpunkte gesunken. Der staatliche Überschuss und insbesondere die positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung, durch die das nominale BIP als Bezugsgröße im Nenner gestiegen ist, trugen hierzu wesentlich bei. Ein Teil der Überschüsse wurde aber nicht zur Schuldentilgung, sondern zum Aufbau von Reserven und Rücklagen genutzt (insbesondere bei den Sozialversicherungen, die keine Schulden aufweisen).¹ Die sogenannten „Bad Banks“ haben ihre Schulden um 16 Mrd. € reduziert. Durch eine Revision bei der Kommunalverschuldung fiel der Schuldenstand (auch für die Vorjahre) höher aus. So wurden nunmehr Verbindlichkeiten rechtlich unselbständiger Eigenbetriebe einbezogen, was die Schuldenstandsquote im Jahr 2018 um rund 0,7 Prozentpunkte anhob.

¹ Soweit solche Reserven in deutschen Staatstiteln angelegt werden, werden sie im Maastricht-Schuldenstand konsolidiert und wirken somit wie eine Schuldentilgung.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Übersicht 1: Prognose-Ist Vergleich für den strukturellen Finanzierungssaldo¹⁾

In % des BIP, für 2018	Prognose (Herbst 2017) BMF	Prognose (Herbst 2018) BMF	Ist (Frühjahr 2019) BMF ²⁾	Ist (Frühjahr 2019) Europäische Kommission ³⁾
1. Finanzierungssaldo	1	1¾	1,7	1,7
2. Konjunkturkomponente	0,4	0,3	0,5	0,3
3. Konjunkturbereinigter Saldo	½	1½	1,2	1,4
4. Temporäre Maßnahmen/ Effekte	-0	0	-0,1	-0,2
5. Struktureller Finanzierungssaldo	¾	1¾	1,3	1,6
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁴⁾	1½	2½	2,1	2,3
7. Produktionslücke ⁵⁾	0,7	0,5	1,0	0,7

1) Die Zahlen für die Prognosen des BMF sind der 8., respektive, der 10. Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats entnommen. 2) Die präsentierten Zahlen basieren auf der rechnerischen Fortschreibung in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Juni 2019, der Frühjahrsprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 17. April 2019, einer rechnerischen Fortschreibung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vom BMF sowie Berechnungen des Beirats. – 3) Die ausgewiesenen Werte geben Daten auf Basis der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission vom Mai 2019 an. 4) Der Primärsaldo stellt den Saldo ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. 5) In % des Produktionspotenzials.

4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom April 2019**a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung****Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung²**

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion, dass die gesamtwirtschaftliche Dynamik im laufenden Jahr schwach ist. Für den weiteren Verlauf projiziert sie wieder ein stärkeres Momentum und einen relativ gleichmäßigen Wachstumspfad. Demnach nimmt das preisbereinigte BIP im laufenden Jahr mit 0,5 % aufgrund der konjunkturellen Abschwächung deutlich weniger zu als im Vorjahr (1,4 %, vgl. Übersicht 2). Im Jahr 2020 zieht die Wirtschaftsleistung nach der Projektion dann mit rund 1,5 % wieder stärker an. Ausschlaggebend hierfür ist nicht zuletzt ein vergleichsweise großer Einfluss zusätzlicher Arbeitstage (Kalendertageeffekt), der 0,4 Prozentpunkte beiträgt (siehe Kasten auf Seite 10). In der mittleren Frist wird eine stabile Wachstumsrate von 1,2 % erwartet, die bei weitgehend geschlossener Produktionslücke dem von der Bundesregierung geschätzten Potenzialwachstum entspricht.

Getragen wird die gesamtwirtschaftliche Expansion im Jahr 2019 gemäß der Frühjahrsprojektion von der heimischen Absorption. Dabei legt das Expansionstempo der staatlichen und privaten Konsumausgaben sowie der Bauinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr zu, während sich die Dynamik bei den Ausrüstungsinvestitionen etwas abschwächt. Mitentscheidend für das niedrigere Wachstum ist

² Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2019): Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Frühjahrsprojektion 2019 der Bundesregierung, Halle (Saale).

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

ein deutlicher Rückgang der Vorräte, deren Aufbau im vergangenen Jahr noch einen spürbar positiven Beitrag geleistet hatte. Der rechnerische Außenbeitrag ist negativ: Bei einem beschleunigten Importzuwachs expandieren die Ausfuhren ähnlich schwach wie im Vorjahr. Für das Jahr 2020 werden weiterhin ein recht kräftiger privater Konsum und eine wieder dynamischere Entwicklung der Exporte erwartet.

Für die Verbraucherpreise (Deflator des privaten Konsums) wird ein Anstieg von 1,4 % und 1,7 % für die Jahre 2019 bzw. 2020 prognostiziert. Der BIP-Deflator steigt in diesen Jahren stärker. Dazu tragen u.a. kräftig steigende Baupreise und ein spürbarer Terms-of-Trade-Effekt bei. In der Mittelfristprojektion wird dann für die Jahre 2021 bis 2023 mit einem Anstieg von jährlich 1,8 % gerechnet. Gemäß der Projektion von preisbereinigtem BIP und BIP-Deflator wächst das nominale BIP um 2,8 % im Jahr 2019 und 3,5 % im Jahr 2020. Für die Folgejahre ergeben sich Zuwachsraten von 3,0 %.

Der Beschäftigungsanstieg schwächt sich nach der Einschätzung der Bundesregierung im Projektionszeitraum etwas ab und wird ab dem Jahr 2021 leicht negativ. Insgesamt bleibt die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt im Einklang mit der aktuellen Datenlage trotz sich eintrübender Konjunktur recht hoch. Die Arbeitslosigkeit (Erwerbslosenquote) sinkt bis zum Jahr 2020. Sie steigt im weiteren Verlauf aber wieder an. Die Arbeitsproduktivität geht gemäß Frühjahrsprojektion im Jahr 2019 deutlich zurück: Bei mäßiger wirtschaftlicher Dynamik wird weiter Beschäftigung aufgebaut. In den Folgejahren stagniert die Beschäftigung oder nimmt sogar leicht ab. Für die Effektivlöhne (Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten) werden Zuwachsraten in einer Größenordnung von 3,0 % über den Projektionszeitraum erwartet. Das Wachstum der Bruttolöhne und -gehälter schwächt sich im Verlauf im Einklang mit der Beschäftigungsentwicklung leicht ab.

Bewertung

Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung erscheint insgesamt plausibel und steht weitgehend im Einklang mit den Projektionen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 2). Die BIP-Wachstumsraten liegen niedriger als in den vorher erstellten Prognosen, da neuere Ergebnisse zu einigen Konjunkturindikatoren berücksichtigt werden konnten (etwa zum Verarbeitenden Gewerbe), die ungünstiger ausgefallen waren. Dies schlug vor allem auf die projizierten Investitionen und die Exporte durch. Die nach Abschluss der Projektion der Bundesregierung veröffentlichten Indikatoren fielen gemischt aus. Während die Produktion im ersten Quartal überraschend günstig ausfiel, haben sich die Stimmungsindekatoren tendenziell weiter abgeschwächt.

Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus dem internationalen Umfeld. So stellen eine Verschärfung von Handelskonflikten, von Problemen im Zusammenhang mit dem Brexit oder der italienischen Finanzpolitik Abwärtsrisiken dar. Hingegen könnte eine Entspannung positive Auswirkungen haben. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die aktuelle Schwäche der Automobilindustrie ausgeprägter ausfällt und stärkere strukturelle Verschiebungen anzeigen könnte. Die Binnenkonjunktur scheint dagegen eher robust.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Übersicht 2: Aktuelle¹⁾ Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2019)						
1aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,5	1,5	1,2	1,2	1,2
1ab. BIP-Deflator	1,9	2,3	2,0	1,8	1,8	1,8
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,0	1,2	1,6	1,3	1,3	1,3
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,6	1,4	1,7	1,6	1,6	1,6
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,2	3,1	3,0	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,6	1,3	0,9	-0,2	-0,2	-0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO ²⁾)	3,2	2,9	2,7	3,2	3,3	3,3
1f. Kurzfristige Zinssätze in % (technische Annahme)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Europäische Kommission (Mai 2019)						
2aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,5	1,5	/	/	/
2ab. BIP-Deflator	1,9	2,1	2,1	/	/	/
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,0	1,1	1,6	/	/	/
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,6	1,5	1,5	/	/	/
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer	3,0	3,2	2,9	/	/	/
2d. Erwerbstätige	1,3	0,8	0,5	/	/	/
2e. Erwerbslosenquote	3,4	3,1	2,7	/	/	/
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2019)						
3aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,8	1,8	/	/	/
3ab. BIP-Deflator	1,9	2,4	2,2	/	/	/
4. SVR (März 2019)						
4aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,8	1,7	/	/	/
4ab. BIP-Deflator	1,9	2,0	2,0	/	/	/
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2019)						
5aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,6	1,6	1,3	/	/
5ab. BIP-Deflator	1,9	2,1	2,2	2,2	/	/
6. IWF (April 2019)						
6aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,8	1,7	1,5	1,4	1,3
6ab. BIP-Deflator	1,8	1,6	2,3	2,2	2,3	2,4
7. OECD (Mai 2019)						
7aa. BIP, preisbereinigt	1,4	0,7	1,6	/	/	/
7ab. BIP-Deflator	1,9	1,9	2,1	/	/	/

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – 2) International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die Fiskalregeln zielen auf strukturelle Finanzierungssalden. Um diese zu ermitteln, werden die Salden um konjunkturelle und andere temporäre Einflüsse bereinigt. Die konjunkturellen Einflüsse werden ermittelt, indem das tatsächliche BIP-Ergebnis dem Potenzialwert für das BIP gegenübergestellt wird. Übertrifft beispielsweise das BIP das Potenzial, wird eine Überauslastung angezeigt, und die Konjunkturlage wird positiv interpretiert. Um zum strukturellen Saldo zu gelangen, wird der (unbereinigte) Finanzierungssaldo um den Einfluss der positiven Konjunkturlage bereinigt. Der strukturelle Saldo fällt in dieser Situation ungünstiger aus als der unbereinigte Saldo, weil letzterer von der Konjunktur profitiert.

Die Bundesregierung erwartet bis zum Jahr 2021 ein Wachstum des Potenzials von jeweils 1,4 % (vgl. Übersicht 3). **Im weiteren Verlauf wird ein etwas niedrigeres Wachstum in Höhe von 1,1 % prognostiziert.** Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Dynamik des potenziellen Arbeitsvolumens im Zeitverlauf deutlich zurückgeht. Dies ist in erster Linie durch die demografische Entwicklung bedingt. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs des Arbeitsangebots nimmt das potenzielle Arbeitsvolumen zum Ende des Projektionszeitraums sogar ab. Damit gewinnt der langfristige natürliche Bevölkerungstrend überhand gegenüber anderen einflussreichen Determinanten des Arbeitsvolumens, wie etwa Migration oder Partizipation. Dem steht eine insgesamt gering wachsende Produktivität entgegen.

Die Bundesregierung hat die Potenzialraten gegenüber dem Stand, der dem Stabilitätsrat im Dezember 2018 vorgelegt wurde, moderat nach unten revidiert. Dies lässt sich größtenteils durch eine deutlich niedrigere Wachstumsrate der totalen Faktorproduktivität (TFP) erklären.

Im Ergebnis erwartet die Bundesregierung, dass sich die im Jahr 2018 deutlich positive Produktionslücke (+1,0 %) im laufenden Jahr nahezu schließt. Im weiteren Verlauf wird erwartet, dass sie mehr oder weniger geschlossen bleibt. Nach einer positiven Konjunkturlage im vergangenen Jahr wird somit eine konjunkturelle Normallage über den gesamten Projektionshorizont prognostiziert.

Bewertung

Insgesamt liegen die Potenzialraten und die Produktionslücken im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 3). So nutzen die Europäische Kommission und die Gemeinschaftsdiagnose ähnliche Verfahren und kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Dabei weist die Kommission für die Jahre 2019 und 2020 als einzige der hier abgebildeten Institutionen (leicht) negative Produktionslücken aus. Die Abweichung gegenüber der Bundesregierung beläuft sich für das vergangene Jahr 2018 immerhin auf rund 0,3 Prozentpunkte, obwohl Kommission und Bundesregierung gleichermaßen das Verfahren gemäß den europäischen Regeln nutzen. Der Sachverständigenrat, die Deutsche Bundesbank, der IWF und die OECD schätzen die Produktionslücken insgesamt etwas positiver ein. Sie gehen für die Jahre 2019 und 2020 eher von Größenordnungen zwischen +½ % und +1 % aus.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Übersicht 3: Aktuelle Schätzungen des Potenzialwachstums¹⁾ und der Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Bundesregierung (Frühjahrsprojektion, April 2019)						
1a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,4	1,4	1,2	1,1
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €) ²⁾	32,9	3,4	6,3	-0,4	-1,8	0,0
2. Europäische Kommission (Mai 2019)						
2a. Produktionspotenzial	1,6	1,5	1,4	/	/	/
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,7	-0,2	-0,1	/	/	/
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2019)						
3a. Produktionspotenzial	1,7	1,5	1,5	1,4	1,2	1,1
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	0,6	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,0
3c. Produktionspotenzial nach MODEM	1,7	1,6	1,6	1,4	1,1	1,0
4. SVR (März 2019)						
4a. Produktionspotenzial	1,5	1,5	1,5	1,3	1,2	1,1
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,2	0,5	0,7	/	/	/
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2019)						
5a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,4	1,3	/	/
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials) ³⁾	1,7	0,8	1,1	1,0	/	/
6. IWF (April 2019)						
6a. Produktionspotenzial	1,4	1,0	1,6	1,5	1,6	1,5
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,1	0,8	1,0	1,0	0,5	0,6
7. OECD (Mai 2019)						
7a. Produktionspotenzial	1,7	1,5	1,5	/	/	/
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials) ⁴⁾	1,3	0,5	0,7	/	/	/

1) Preisbereinigt. – 2) Bezogen auf das nominale BIP. – 3) Da die angegebenen Werte nicht kalenderbereinigt sind, weichen sie vom Ausweis der Bundesbank ab. – 4) Eigene Berechnung auf Basis der von der OECD prognostizierten Reihen für das BIP (Volumen, landesspezifisch, für die Wachstumsraten vgl. Übersicht 2, Position 7.aa) und das Produktionspotenzial.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Zum Einfluss von Kalendereffekten auf die Produktionslücke

Die Produktionslücke wird durch Vergleich von (realem) BIP und Produktionspotenzial ermittelt. Dabei kann ein sogenannter Kalendereffekt die Ergebnisse beeinflussen. Hierunter wird verstanden, dass die jeweiligen Jahre unterschiedlich viele Arbeitstage aufweisen können. So schlagen hier etwa Schaltjahre oder Feiertage, die entweder auf Wochenenden oder Werktagen liegen können, zu Buche. Dieser Effekt ist zumeist eher klein, er kann in einzelnen Jahren aber durchaus relevant für die Ergebnisse sein. So führen gemäß dem Statistischen Bundesamt zusätzliche Arbeitstage im Jahr 2020 (gegenüber 2019) zu einem um 0,4 Prozentpunkte stärkeren BIP-Wachstum. Der Kalendereffekt auf das Wachstum des Jahres 2020 beträgt somit +0,4 Prozentpunkte.³ Insgesamt schwanken die Kalendereffekte erratisch, sie gleichen sich aber im Zeitverlauf aus. Das BIP wird hierdurch somit nur temporär beeinflusst.

Bei der Ermittlung der Produktionslücke werden die Kalendereffekte von einzelnen Institutionen methodisch unterschiedlich berücksichtigt. Im Hinblick auf das Potenzial und die Wachstumsrate des Potenzials wird der Kalendereffekt bei den hier betrachteten Institutionen bereinigt. Die unterschiedliche Anzahl der Arbeitstage beeinflusst das Potenzial daher nicht. Beim BIP, mit dem dann die Produktionslücke berechnet wird, werden dagegen teilweise kalenderbereinigte und teilweise kalenderunbereinigte Werte herangezogen.

Für die konjunkturelle Analyse erscheint es naheliegend, kalenderbereinigte Werte für das BIP zu verwenden: Ein Anstieg des BIP etwa aufgrund eines zusätzlichen Arbeitstages durch ein Schaltjahr ist schließlich nicht als eine positive konjunkturelle Dynamik zu interpretieren. Entsprechend weisen etwa der IWF, die OECD, die Deutsche Bundesbank und der Sachverständigenrat die Produktionslücke durchgehend kalenderbereinigt aus. Die Gemeinschaftsdiagnose weist sowohl eine kalenderbereinigte als auch eine unbereinigte Produktionslücke aus.

Im Hinblick auf die Ermittlung struktureller Haushaltssalden erscheint es demgegenüber durchaus sinnvoll, das kalenderunbereinigte BIP heranzuziehen. Wird dann die Produktionslücke im Abgleich mit dem Potenzial ermittelt, erfolgt im Rahmen der Konjunkturbereinigung automatisch auch eine Bereinigung um die Kalendereffekte. So wird erreicht, dass die Kalendereffekte die strukturellen Salden nicht beeinflussen.⁴

Bundesregierung und Europäische Kommission ermitteln die Produktionslücke auf Basis des kalenderunbereinigten BIP. Der Beirat weist in seinen vergleichenden Tabellen zur Produktionslücke (Übersicht 3) ebenfalls Ergebnisse auf Basis des kalenderunbereinigten BIP für alle Institutionen aus – soweit dies möglich ist. Damit wird die Vergleichbarkeit zu den Zahlen der Bundesregierung, die der Diskussion im Stabilitätsrat zugrunde liegen, bestmöglich sichergestellt. Dadurch kann es jedoch zu Abweichungen von den durch andere Institutionen ausgewiesenen Werten kommen. Im Hinblick auf die strukturellen Salden (Übersicht 6) weist der Beirat die von den jeweiligen Institutionen verwendeten Werte aus. In diesen Werten schlagen sich neben unterschiedlichen Konjunkturbereinigungsverfahren unter Umständen unterschiedliche Ansätze weiterer temporärer Einflüsse nieder.

³ Der Kalendereffekt auf das BIP-Niveau beläuft sich im Jahr 2019 auf -0,2 % und im Jahr 2020 auf +0,2 %. So ergibt sich der Wert von 0,4 Prozentpunkten für die Wachstumsrate.

⁴ Würden die Kalendereffekte nicht durch die Konjunkturbereinigung erfasst, wären sie eigentlich als andere temporäre Effekte aus den strukturellen Salden herauszurechnen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF erwartete gemäß Stabilitätsprogramm vom April 2019, dass der gesamtstaatliche Überschuss (2018: 1,7 % des BIP) deutlich sinken wird – insbesondere im laufenden Jahr. In den Jahren 2019 bis 2023 sollte er demnach zwischen $\frac{3}{4}$ % und $\frac{1}{2}$ % des BIP liegen (vgl. Übersicht 4). Die Projektion für das Stabilitätsprogramm basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Bundesregierung vom Januar 2019. Berücksichtigt sind die in den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2020 und zur Finanzplanung bis zum Jahr 2023 vom März 2019 enthaltenen prioritären Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag sowie weitere Maßnahmen im Bereich Familien, Kinder und Soziales (Absenkung der Steuerlast, Aufstockung der Personalausgaben, der monetären Sozialleistungen und der sonstigen laufenden Transfers), durch das Familienentlastungsgesetz sowie durch das Qualifizierungschancengesetz im Kontext der Arbeitslosenversicherung.

Die zwischenzeitliche Revision der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte und der Steuerschätzung belastet den Staatshaushalt gegenüber dem Stabilitätsprogramm nur leicht. Die Bundesregierung hat im April die neue gesamtwirtschaftliche Frühjahrsprojektion beschlossen (zeitgleich mit dem Stabilitätsprogramm, das noch auf dem alten Stand basiert). Diese fiel etwas ungünstiger aus als die Eckwerte vom Jahresanfang. Sie wurde in der offiziellen Steuerschätzung vom Mai 2019 berücksichtigt, die insgesamt einen eher geringen Korrekturbedarf gegenüber dem Stabilitätsprogramm anzeigt. Auch die Sozialversicherungen dürften von den gesamtwirtschaftlichen Revisionen wenig beeinflusst sein, da diese den Arbeitsmarkt sowie Löhne und Gehälter kaum betreffen. Das BMF weist entsprechend in seiner rechnerischen Fortschreibung der Fiskalprognose gegenüber dem Stabilitätsprogramm kaum veränderte Ergebnisse aus. Die zuletzt veröffentlichten revidierten VGR-Daten für das Jahr 2018 zeigen keinen wesentlichen zusätzlichen Korrekturbedarf an.

Die staatliche Einnahmequote sinkt gemäß dem Stabilitätsprogramm leicht (von 45,6 % im Jahr 2018 auf $45\frac{1}{4}$ % im Jahr 2023) (vgl. Übersicht 5). Das **Steueraufkommen** steigt dabei weitgehend parallel zum BIP. Die geplanten Steuersenkungen kompensieren in etwa die Effekte der Steuerprogression. Zu den Steuersenkungen zählen steigende Freibeträge und Tarifierpassungen bei der Einkommensteuer, womit unter anderem die kalte Progression der Jahre 2018 und 2019 kompensiert werden soll. Zudem soll der Solidaritätszuschlag im Jahr 2021 teilweise abgeschafft werden. Die **Sozialbeiträge** steigen etwas schneller als das BIP. Hierzu tragen wohl die relativ kräftig wachsenden Bruttolöhne und -gehälter bei. Zudem steigt der Beitragssatz der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2023 wieder auf 2,6 % (derzeit: 2,5 %). Die Beitragssatzänderungen zu Beginn des Jahres 2019 gleichen sich hingegen insgesamt in etwa aus. Der Pflegebeitragssatz wurde um 0,5 Prozentpunkte angehoben und der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung in gleicher Höhe gesenkt. Per saldo steigen die Beitragseinnahmen dadurch aber leicht, weil die Bemessungsgrundlage der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) etwas größer ist als die der Arbeitslosenversicherung: Insbesondere sind die Rentnerinnen und Rentner in der Pflegeversicherung beitragspflichtig. Etwas niedrigere Beitragseinnahmen schlagen dagegen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu Buche, da die Kassen ihre Zusatzbeitragssätze im Durchschnitt leicht gesenkt haben. Dass die GKV zur paritätischen Finanzierung zurückkehrte, beeinflusst das

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Aufkommen für sich genommen hingegen nicht: Es verschieben sich zunächst lediglich die Beitragszahlungen von den Mitgliedern zu Unternehmen, Gebietskörperschaften und Gesetzlicher Rentenversicherung (GRV). Die **sonstigen Einnahmen** entwickeln sich gemäß BMF vergleichsweise schwach. Dies hängt vor allem mit den Verkäufen zusammen (insb. Gebühreneinnahmen). Während diese in den vergangenen Jahren weitgehend im Einklang mit dem BIP wuchsen, ist in den Projektionsjahren nur ein kleines Plus (deutlich unterhalb des BIP-Wachstums) angesetzt. Dabei ist hier berücksichtigt, dass die Lkw-Maut im Sommer 2018 auf alle Bundesstraßen ausgeweitet wurde, die Mautsätze zum Jahresbeginn 2019 spürbar stiegen und im Oktober 2020 eine Pkw-Maut eingeführt werden soll.⁵ **Die jüngste Steuerschätzung** zeigt im Vergleich zu der zuvor beschriebenen Einnahmeprojektion aus dem Stabilitätsprogramm eine etwas schwächere Entwicklung an.

Die Ausgabenquote steigt gemäß Stabilitätsprogramm im laufenden Jahr um ¼ Prozentpunkte auf 44½ % und bleibt dann unverändert. Deutlich werden demnach die Sozialleistungen zulegen: In Relation zum BIP steigen sie von 23,8 % im Jahr 2018 auf 25,0 % im Jahr 2023. Der Zuwachs ist breit angelegt und betrifft sowohl die monetären Sozialleistungen (v.a. Renten sowie Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegegeld) als auch die sozialen Sachleistungen (v.a. sächliche Gesundheits- und Pflegeleistungen). Dabei schlagen sich bei den Rentenausgaben neben stärkeren Rentenzugängen insbesondere die zu Jahresbeginn erhöhten „Mütterrenten“ sowie die im weiteren Verlauf greifenden Haltelinien für das Versorgungsniveau nieder. Zudem wurden die Leistungen für Gesundheit, Pflege und aktive Arbeitsmarktpolitik erhöht. Die Pflegeleistungen dürften im Jahr 2021 ebenfalls stark steigen, weil sie dann turnusgemäß an die Preisentwicklung der vergangenen drei Jahre angepasst werden. Die Zahlungen an die Europäische Union (EU) wachsen stärker als das BIP. Ausschlaggebend ist wohl zunächst, dass in den letzten Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums höhere Mittelabflüsse erwartet werden. Im weiteren Verlauf dürfte eine steigende Belastung etwa im Zusammenhang mit dem Brexit unterstellt worden sein. Höhere Zuwächse sind bei den Investitionen angesetzt. Entlastend wirken dagegen weiterhin die Zinsausgaben, die in den Jahren 2019 und 2020 noch sinken. In den Folgejahren stabilisieren sie sich bei rund ¾ % des BIP. Weiterhin ist prognostiziert, dass sich mit den Vorleistungskäufen und Arbeitnehmerentgelten wichtige Ausgaben der Gebietskörperschaften in der mittleren Frist schwach entwickeln. Bund, Länder und Gemeinden haben aber angekündigt, das Personal in den Bereichen Schulen, Kinderbetreuung, Polizei, Justiz und Bundeswehr zu verstärken. Die beabsichtigten Personalaufstockungen sollen sich also offenbar ohne größeren Ausgabendruck verwirklichen lassen. Die Vermögenstransfers wachsen mittelfristig langsamer als das BIP. Hierin sind unter anderem Bankenstützungsmaßnahmen enthalten – die HSH Nordbank erhielt im Jahr 2018 Transfers, die Nord/LB soll im Jahr 2019 gestützt werden – die zurückgehen sollen. Allerdings steigen die Investitionszuschüsse zwischenzeitlich deutlich (etwa für die Bahn).

Derzeit weisen alle staatlichen Ebenen spürbare Überschüsse auf. Das BMF erwartet, dass diese reduziert werden. Der Bund hat demnach (in der VGR-Abgrenzung) bis zum Jahr 2022 einen in etwa ausgeglichenen Haushalt. Im letzten Jahr des Projektionszeitraums 2023 soll er wieder einen leichten Überschuss erzielen. Für die Länder erwartet das BMF Überschüsse von +¼ % bis +½ % des BIP. Für

⁵ Für inländische Pkw wird die Maut zwar ebenfalls erhoben. Die VGR ordnet diese entsprechend ihres ökonomischen Charakters aber den Steuern zu (direkte Steuern von privaten Haushalten und Produktionsabgaben von Unternehmen). Die Mehreinnahmen aus der Maut entsprechen hier in etwa den Mindereinnahmen aus der gleichzeitigen Senkung der Kfz-Steuer. Bei den Steuereinnahmen gemäß VGR ist die Umstellung damit kaum sichtbar.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Gemeinden und Sozialversicherungen wird mittelfristig ein in etwa ausgeglichener Saldo erwartet. Die **Projektion der Länder für ihre Kernhaushalte in finanzstatistischer Abgrenzung** fällt für das Jahr 2019 etwas positiver aus als diejenige des BMF. Ab dem kommenden Jahr werden deutlich geringere Überschüsse ausgewiesen. Die Gründe für die Unterschiede und ihre Rolle für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in VGR-Abgrenzung lassen sich aufgrund fehlender Informationen nicht abschätzen. Die aktuelle Steuerschätzung bietet zumindest nach dem laufenden Jahr keinen Erklärungsbeitrag.

Die aktuelle Fortschreibung des BMF unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen für den Stabilitätsrat vom Dezember 2018 (vgl. Übersicht 4). Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Staatsfinanzen durch die ungünstiger eingeschätzte Wirtschaftsentwicklung nur vergleichsweise moderat belastet werden. Die Abwärtsrevision betrifft nämlich eher gesamtwirtschaftliche Größen, die weniger gewichtig für die Staatsfinanzen sind – so sind die Löhne und Gehälter wenig betroffen. Wenn unterstellt wird, dass die staatlichen Einnahmen und Ausgaben wie üblich auf die revidierten gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen reagieren, würde die ungünstigere Makroprojektion den Überschuss in den einzelnen Jahren rein rechnerisch um jeweils etwa $\frac{1}{4}$ % des BIP senken.

Der Schuldenstand liegt gemäß Stabilitätsprogramm im laufenden Jahr mit 58 $\frac{3}{4}$ % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unter dem Referenzwert von 60,0 %. Es wird dann ein weiteres Absinken bis auf 51 $\frac{1}{4}$ % im Jahr 2023 erwartet. Der Rückgang speist sich vor allem aus den Primärüberschüssen der Gebietskörperschaften. Darüber hinaus soll der Portfolioabbau der „Bad Banks“ einen Beitrag leisten. Ein gewichtiger Beitrag kommt erneut von dem deutlich negativen Zins-Wachstums-Differenzial (Differenz von Durchschnittsverzinsung und nominalem BIP-Wachstum).

Übersicht 4: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2019)	1,7	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
<i>1a. Stabilitätsprogramm (April 2019)</i>	1,7	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
<i>1b. Stabilitätsrat (Dezember 2018)</i>	1 $\frac{3}{4}$	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
<i>1c. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2018)</i>	1 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
<i>1d. Aktualisierung (September 2018)</i>	1 $\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
<i>1e. Stabilitätsrat (Mai 2018)</i>	1 $\frac{1}{4}$	1	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	
2. Europäische Kommission (Mai 2019)	1,7	1,0	0,8			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2019)	1,7	1,2	1,0			
4. SVR (März 2019)	1,7	1,2	1,0			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2019)	1,7	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$		
6. IWF (April 2019)	1,7	1,1	1,1	0,8	0,8	0,7
7. OECD (Mai 2019)	1,7	0,9	0,8			

¹⁾ Die Werte für die Projektionsjahre (ab 2019 für 1, 1.a und 5. sowie ab 2018 für 1.b - 1.e) sind auf ein Viertelprozent gerundet.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Bewertung

Der Beirat hält die aktuelle Projektion des BMF für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo für vertretbar, sieht aber Risiken. Andere Institutionen erwarten für das laufende Jahr eine etwas günstigere Entwicklung. Für den weiteren Verlauf werden die Erwartungen des BMF im Wesentlichen bestätigt. Die Länder weisen für ihre Kernhaushalte ab dem kommenden Jahr teils deutlich geringere Überschüsse aus. Es ist für den Beirat aber nicht ersichtlich, wie sich dies auf den gesamtstaatlichen Saldo in den VGR auswirkt. Dem Beirat wurden keine Informationen zur Verfügung gestellt, wie sich die Lage der in den VGR berücksichtigten Extrahaushalte und Reserven darstellt und wie sich letztere entwickeln.

Übersicht 5: Projektion des Bundesministeriums der Finanzen (Stabilitätsprogramm, April 2019)¹⁾

In % des BIP	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Finanzierungssaldo	1,7	¾	¾	½	½	½
davon:						
1a. Bund	0,5	0	0	0	0	¼
1b. Länder	0,3	½	½	¼	¼	¼
1c. Gemeinden	0,4	¼	¼	0	0	0
1d. Sozialversicherungen	0,4	¼	¼	0	0	0
2. Zinsausgaben	0,9	¾	¾	¾	¾	¾
3. Primärsaldo²⁾	2,6	1¾	1½	1¼	1¼	1¼
4. Einnahmen	45,6	45½	45¼	45	45	45¼
davon:						
4a. Steuern	23,7	23¾	23¾	23½	23½	23¾
4b. Sozialbeiträge	16,9	17	17	17	17	17¼
4c. Empfangene Vermögenseinkommen	0,5	½	½	½	½	½
4d. Sonstige ³⁾	4,5	4¼	4¼	4	4	4
5. Primärausgaben²⁾	43,0	43¾	43¾	43¾	43¾	43¾
davon:						
5a. Sozialleistungen	23,8	24¼	24¼	24½	24¾	25
5aa. davon: Soziale Sachleistungen	8,5	8½	8½	8¾	8¾	9
5ab. davon: Monetäre Sozialleistungen	15,4	15¾	15¾	15¾	16	16
5b. Arbeitnehmerentgelte	7,6	7½	7½	7½	7½	7½
5c. Vorleistungen	4,8	5	5	4¾	4¾	4¾
5d. Subventionen	0,9	¾	¾	¾	¾	¾
5e. Bruttoinvestitionen	2,3	2½	2½	2½	2½	2½
5f. Vermögenstransfers	1,2	1¼	1¼	1¼	1	1
5g. Sonstige ⁴⁾	2,4	2½	2½	2½	2½	2½
6. Nachrichtlich: Schuldenquote	60,9	58¾	56½	54¾	53	51¼

1) Da die rechnerische Fortschreibung des Bundesministeriums der Finanzen nicht nach einzelnen Ausgaben- und Einnahmekategorien untergliedert ist, wird in dieser Tabelle auf die Projektionen aus dem Stabilitätsprogramm 2019 zurückgegriffen. Die Unterschiede zur rechnerischen Fortschreibung sind begrenzt und betreffen überwiegend die Steuereinnahmen und Sozialversicherungen. Die Werte sind gemäß dem Ausweis des BMF für die Projektionsjahre 2019-2023 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Der Primärsaldo und die Primärausgaben stellen den Finanzierungssaldo bzw. die Ausgaben ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben dar. – 3) Verkäufe, sonstige laufende Einnahmen und empfangene Vermögenstransfers. – 4) Nettozugang sonstiger nicht-finanzieller Vermögensgüter, sonstige laufende Ausgaben.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Aus Sicht des Beirats ist die projizierte Entwicklung bis zum Jahr 2023 mit einiger Unsicherheit behaftet. Einerseits könnte sich kurzfristig fortsetzen, dass Mittel schwächer abfließen als geplant. Dies könnte etwa für Infrastrukturinvestitionen oder Ausgaben für Verteidigung oder Digitalisierung gelten. Andererseits zeichnen sich zusätzliche Haushaltsbelastungen ab. Die starken Zuwächse der Sozialausgaben sollen gemäß Stabilitätsprogramm mittelfristig durch eine schwache Entwicklung anderer Ausgabenkomponenten kompensiert werden. Dies steht jedoch auf den ersten Blick nicht im Einklang mit Bestrebungen, in den kommenden Jahren die Ausgaben für Schulen, Kinderbetreuung, Polizei, Justiz und die Bundeswehr zu verstärken. Für die SPV scheint sich zudem abzuzeichnen, dass Leistungen stärker ausgeweitet werden. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Kohleförderung und -verstromung wurden höhere finanzielle Hilfs- und Kompensationsleistungen des Staates in Aussicht gestellt als in den aktuellen Planungen berücksichtigt. Des Weiteren wird diskutiert, eine **Grundrente** einzuführen, die gegenüber dem Stabilitätsprogramm mit erheblichen Mehrausgaben verbunden wäre. Angesichts der weiterhin guten Lage bei der BA dürfte die freie Rücklage steigen und sich der Druck erhöhen, zusätzliche Maßnahmen (Beitragssatzsenkung ggü. Status quo oder Mehrausgaben) zu ergreifen. Zusätzliche Steuersenkungen werden erforderlich, wenn die kalte Progression nach dem Jahr 2020 weiter kompensiert werden soll. In der Diskussion sind eine noch stärkere steuerliche Forschungsförderung oder andere Steuerentlastungen für Unternehmen. **Zudem sind rechtliche wie fiskalische Risiken hinsichtlich der Grundsteuer und des Solidaritätszuschlags vorhanden.** Die **Grundsteuer** wurde für verfassungswidrig erklärt und kann nur fortgeführt werden, wenn bis Ende des Jahres 2019 eine Neuregelung verabschiedet ist. Diese ist derzeit noch zwischen Bund und Ländern sowie innerhalb der Länderebene strittig. Für den Zeitraum von 2020 bis 2023 belaufen sich die in der Steuerschätzung vom Mai ausgewiesenen Einnahmen auf rund 0,4 % des BIP (knapp 15 Mrd. Euro) pro Jahr. Beim **Solidaritätszuschlag** bestehen verfassungsrechtliche Risiken bezüglich der Rechtmäßigkeit der Erhebung ab dem Jahr 2020 sowie im Hinblick auf die geplante (Teil-)Fortführung. Der Bundesrechnungshof schätzt das Einnahmerisiko gegenüber der Projektion im Jahr 2020 auf knapp 0,6 % des BIP (20 Mrd. Euro) und in den Jahren 2021 bis 2023 auf jeweils etwa 0,3 % des BIP (11 Mrd. Euro).⁶

Neben die finanzpolitischen Risiken treten Unsicherheiten durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung (vgl. Abschnitt 4a). Sofern sich Abwärtsrisiken materialisieren, würden sich die Staatshaushalte negativer entwickeln. Bei grundlegend ungünstigeren Wachstumsperspektiven wäre der Einfluss dabei nicht rein konjunkturell (also nicht nur vorübergehend). Da die gesamtwirtschaftlichen Risiken derzeit vor allem im außenwirtschaftlichen Umfeld liegen und die Binnenkonjunktur eher robust erscheint, könnten die Staatsfinanzen kurzfristig weniger von einer etwaigen Eintrübung betroffen sein. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bruttolöhne und -gehälter, die besonders ergiebig für die Staatseinnahmen sind, relativ unbeeinträchtigt bleiben – davon wäre aber wohl allenfalls vorübergehend auszugehen. Darüberhinausgehende Risiken betreffen die Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern. Diese zeigten sich in vergangenen Konjunkturzyklen sehr volatil. Eine abrupte Abwärtskorrektur wäre bei einem stärkeren Abschwung nicht auszuschließen. Allerdings wäre insgesamt gesehen durchaus eine günstigere Entwicklung denkbar, wenn sich die außenwirtschaftlichen Risiken zerstreuen sollten und die Binnenkonjunktur robust bleibt.

⁶ Vgl. Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vom 4. Juni 2019.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Übersicht 6: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2019)	1,3 ²⁾	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
1a. Stabilitätsprogramm (April 2019)	1,4	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
1b. Stabilitätsrat (Dezember 2018)	$1\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	
1c. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2018)	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	
1d. Aktualisierung (September 2018)	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	
1e. Stabilitätsrat (Mai 2018)	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	
2. Europäische Kommission (Mai 2019)	1,6	1,1	0,8			
3. Gemeinschaftsdiagnose (April 2019)	1,3	1,1	0,8			
4. SVR (März 2019)	1,2	0,7	0,4			
5. Deutsche Bundesbank (Juni 2019) ³⁾	1,4	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$		
6. IWF (April 2019)	1,3	0,7	0,6	0,4	0,5	0,6
7. OECD (Mai 2019) ⁴⁾	1,2	0,6	0,5			

1) Die Werte für die Projektionsjahre (ab 2019 für 1, 1.a und 5 sowie ab 2018 für 1.b - 1.e) sind auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Im Unterschied zum Ausweis durch das BMF, dem die ältere Jahresprojektion zugrunde liegt, ist hier die Produktionslücke aus der Frühjahrsprojektion berücksichtigt. – 3) Zur Konjunkturbereinigung wird der disaggregierte Ansatz der Bundesbank verwendet. – 4) Die OECD bezeichnet die nach ihrer Methode um Konjunktoreinflüsse und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssalden als „underlying balances“.

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos**Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen**

Der strukturelle Überschuss sinkt gemäß der rechnerischen Fortschreibung des BMF im laufenden Jahr deutlich (von 1,3 % im Jahr 2018 auf $\frac{3}{4}$ % des BIP). In den Folgejahren wird ein Wert zwischen $\frac{1}{4}$ % und $\frac{1}{2}$ % des BIP erwartet (vgl. Übersicht 6 und Abbildung 1). Entscheidend für die Entwicklung ist die Lockerung des fiskalischen Kurses: Der konjunkturbereinigte Primärüberschuss (d.h. der Saldo ohne Zinsaufwendungen) geht in ähnlicher Größenordnung zurück (vgl. Übersicht 7). **Die erwartete fiskalische Ausrichtung stützt das gesamtwirtschaftliche Wachstum somit deutlich.** Dahinter stehen die dynamischen Ausgabenzuwächse, die im vorherigen Abschnitt näher beschrieben wurden. Die strukturelle Abgabenquote bleibt wohl mehr oder weniger unverändert.

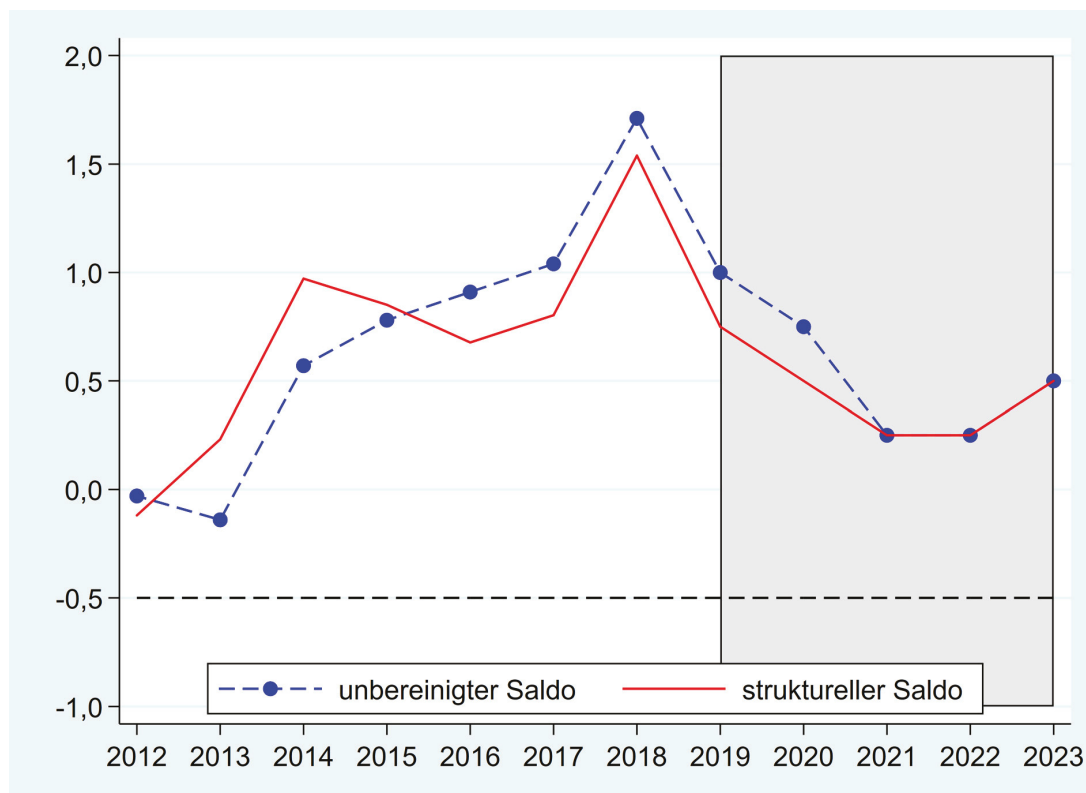
Der konjunkturelle Einfluss ist gemäß der Frühjahrsprojektion im Jahr 2018 merklich positiv und bildet sich im laufenden Jahr praktisch vollständig zurück. Temporäre Effekte belasteten dagegen das Jahresergebnis 2018 (z.B. Stützung der HSH Nordbank), spielen im weiteren Verlauf aber keine wesentliche Rolle mehr. Der um diese beiden Einflüsse bereinigte, strukturelle Überschuss, liegt im vergangenen Jahr moderat unter dem unbereinigten Saldo. Im Projektionszeitraum ist der Abstand vernachlässigbar.

Im Vergleich zur Schätzung für den Stabilitätsrat im Dezember 2018 wurden die Voraussagen für den strukturellen Finanzierungssaldo wenig revidiert. Das Ergebnis im Jahr 2018 fiel um $\frac{1}{4}$ % des BIP ungünstiger aus als im Dezember 2018 geschätzt. Dies geht zu einem Drittel auf einen niedrigeren unbereinigten Saldo und zu zwei Dritteln auf eine Aufwärtsrevision der Konjunkturkomponente

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

zurück. In den Projektionsjahren sinkt der strukturelle Überschuss nunmehr gleichmäßiger und schwächer.

Abbildung 1: Entwicklung des unbereinigten und des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß Fortschreibung



Die durchgezogene Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP (vgl. Übersicht 6, 1.). Die gestrichelte Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Für die Jahre bis 2018 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2019 ist die aktuelle rechnerische Fortschreibung des BMF wiedergegeben.

Bewertung

Der Beirat hält die aktualisierten Angaben des BMF zum strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo für vertretbar. Demnach wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP (ein struktureller Saldo von -0,5% des BIP) mit der derzeit konkretisierten Finanzpolitik mittelfristig mit einem Sicherheitsabstand eingehalten. In der rechnerischen Fortschreibung des BMF liegt der strukturelle Saldo im laufenden und kommenden Jahr im Bereich der Schätzungen anderer Institutionen. Die wenigen Vergleichsschätzungen für die Folgejahre unterscheiden sich im Ergebnis nicht wesentlich vom BMF-Ansatz.

Seit dem Herbst wurden die Schätzungen für die Konjunkturkomponenten deutlich revidiert. Die Regierungsschätzung liegt nun eher im Spektrum anderer Institutionen. Die Abwärtsrevision der Produktionslücken reflektiert teils die eingetrübten konjunkturellen Aussichten. Teils wird der Potenzialpfad etwas flacher angesetzt. Die zuvor deutliche Tendenz in der Regierungsschätzung, den Konjunktüreinfluss zu unterschätzen und dadurch die strukturelle Haushaltslage zu überschätzen, ist nun nicht

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

mehr zu erkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung ein vergleichsweise schwaches BIP-Wachstum projiziert, was sich *ceteris paribus* in niedrigere Produktionslücken im Projektionszeitraum übersetzt.

Der Beirat weist auf Risiken für die Entwicklung der künftigen strukturellen Salden hin. Zwar wird die zugelassene strukturelle Defizitgrenze von 0,5 % des BIP nach aktuellen Schätzungen in jedem Jahr des Projektionszeitraums mit Abstand eingehalten. Zugleich sind jedoch erhebliche Unsicherheiten im Blick zu behalten. Diese liegen zum einen in den künftigen gesamtwirtschaftlichen Perspektiven – insbesondere die Entwicklung des außenwirtschaftlichen Umfeldes ist höchst ungewiss (vgl. auch Abschnitt 4) – und den daraus resultierenden Abwärtsrisiken für die sehr volatilen gewinnabhängigen Steuern. Risiken liegen zum anderen in der Finanzpolitik selbst, die derzeit zahlreiche weitere fiskalische Lockerungen diskutiert, die in die Schätzungen des BMF noch nicht eingeflossen sind (vgl. auch Abschnitt 5a). Weiterhin bestehen Risiken bezüglich der Reform der Grundsteuer und der geplanten (Teil-)Fortführung des Solidaritätszuschlags.

In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einnahmen sehr positiv und überraschten häufig. Dies lag unter anderem an der Ausweitung der Erwerbstätigkeit und außergewöhnlich stark steigenden gewinnabhängigen Steuern. Es ist nachvollziehbar, dass beide Entwicklungen nicht in den Projektionen des BMF fortgeschrieben werden. Zudem ist längerfristig mit einer weiter deutlichen Abschwächung des Produktionspotenzials zu rechnen, die aus dem demografischen Wandel herrührt. **Die Finanzpolitik sollte vor diesem Hintergrund vorausschauend agieren und bereits heute aufzeigen, wie zusätzliche dauerhafte Finanzierungslasten in dem künftig schwierigeren Umfeld finanziert werden sollen.**

Übersicht 7: Komponenten des strukturellen Finanzierungssaldos¹⁾

In % des BIP	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Finanzierungssaldo	1,7	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
2. Konjunkturkomponente	0,5	0	0	0	0	0
2a. in Mrd. € ²⁾	16,6	1,7	3,2	-0,2	-0,9	0,0
3. Konjunkturbereinigter Saldo ³⁾	1,2	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	-0,1	0	0	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo ⁴⁾	1,3	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo ⁵⁾	2,1	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	1	1	$1\frac{1}{4}$
7. Produktionslücke	1,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0

1) Die präsentierten Zahlen basieren auf der rechnerischen Fortschreibung in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Juni 2019, der Frühjahrsprojektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 17. April 2019, einer rechnerischen Fortschreibung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos vom BMF sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre 2019 bis 2023 auf ein Viertelprozent gerundet. – 2) Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €, Frühjahrsprojektion 2019) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – 3) Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – 4) Konjunkturbereinigter Saldo minus Temporäre Maßnahmen / Effekte – 5) Konjunkturbereinigter Saldo plus geleistete Vermögenseinkommen in % des BIP.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

6. Zum Beschluss eines harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Schuldenbremse

Der Beirat hat in den bisher vorgelegten Stellungnahmen verschiedentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Datenlage zur Abschätzung des künftigen strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zu verbessern. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen obliegt primär den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und gegebenenfalls Verfassungsgerichten. **Ab Januar 2020 ist der Stabilitätsrat zusätzlich in die Überprüfung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz eingebunden.** Der gesetzliche Auftrag sieht vor, die Prüfung an den Vorgaben der europäischen Haushaltsregeln auszurichten und ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren anzuwenden. Demnach sollte sich die Datenlage für die Bewertung der Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit verbessern. Der Stabilitätsrat hat inzwischen festgelegt, wie die Überprüfung der Schuldenbremse erfolgen soll.⁷ Er berät dabei die Ergebnisse eines harmonisierten Analysesystems (siehe Kasten auf Seite 21).

Für den **Prüfauftrag des Stabilitätsrats und des Beirats** bezüglich der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits könnten Angaben in einem solchen harmonisierten Analysesystem sehr hilfreich sein. Insbesondere ein Ausweis von detaillierteren Prognose-Daten für die einzelnen Länder in der für die EU-Regeln relevanten Abgrenzung wäre geeignet, die Treffsicherheit der Voraussagen über die Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit zu erhöhen. Gegenwärtig liegen für den gesetzlichen Prüfauftrag nur aggregierte Prognosewerte des BMF für die Gesamtheit der Länder vor. Eine aufschlussreiche Übersetzung der Daten der einzelnen Länder in den relevanten Rahmen der VGR erfolgt nicht. Das hat zur Folge, dass präzise Voraussagen über den Beitrag der Länder zur Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gegenwärtig kaum möglich sind und der Stabilitätsrat von den Ländern unter Umständen einen höheren Sicherheitsabstand zur Obergrenze einfordern muss. Eine verbesserte Informationslage könnte hier weiterhelfen.

Der Beirat begrüßt vor diesem Hintergrund grundsätzlich eine systematische und konsistente Aufbereitung der Daten durch Bund und Länder. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die derzeit geplanten **zusätzlichen Informationen aus dem harmonisierten Analysesystem nur von begrenzter Aussagekraft** sind.⁸ Der Auftrag zur Ausrichtung an den EU-Regeln und zur Nutzung eines harmonisierten Konjunkturbereinigungsverfahrens wird aus Sicht des Beirats nicht überzeugend erfüllt. So reicht der im harmonisierten Analysesystem betrachtete Zeithorizont nicht über das folgende Jahr hinaus, und es können dabei – potenziell veraltete – Haushaltsplanzahlen statt aktueller Schätzungen zugrunde gelegt werden. Zudem sind Extrahaushalte weitgehend ausgenommen. VGR-nahe Finanzierungssalden lassen sich somit nicht ableiten. Auch kann die konjunkturelle Bereinigung der Länderhaushaltsergebnisse zu deutlich anderen Ergebnissen führen als das EU-Verfahren. Schließlich sollen offenbar keine Projektionen für die jeweils den Ländern zuzuordnenden Gemeinden enthalten sein. Immerhin werden Rücklagebewegungen bei der erfassten Einheit berücksichtigt und um wichtige finanzielle Transaktionen bereinigt. Allerdings bleiben insgesamt erhebliche Abweichungen vom Vorgehen

⁷ Vgl. Kompendium des Stabilitätsrats zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz, gemäß Beschluss des Stabilitätsrats vom 6. Dezember 2018. Der Beirat ist in die Erstellung des Kompendiums nicht eingebunden gewesen.

⁸ Siehe zur Bewertung auch die Deutsche Bundesbank (2019) „Deutsche Schuldenbremse: zur Überwachung durch den Stabilitätsrat“, Monatsbericht April 2019, S.95-102.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

der EU-Haushaltsüberwachung, so dass auf Basis dieses neuen Haushaltsüberwachungsrahmens die Gefahr eines Überschreitens der Defizitgrenze nicht besser abgeschätzt werden kann.

Die vorgesehene **Ausgleichskomponente von 0,15 % des BIP für die Länder**, bis zu deren Ausschöpfen strukturelle Haushaltslücken als akzeptabel gelten sollen, impliziert eine Lockerung des Haushaltsziels. Als Grund für die Ausgleichskomponente führt der Stabilitätsrat Schwierigkeiten der Erfassung insbesondere der kommunalen Finanzausgleichssysteme (KFA) an. Vor allem sei der (verzögerte) Zeitpunkt der KFA-Abrechnung problematisch, weil dieser eine präzise Berücksichtigung des KFA im Konjunkturbereinigungsverfahren erschwere. Verzögerte Abrechnungen werden bei der üblichen Konjunkturbereinigung tatsächlich nicht der Konjunkturkomponente zugerechnet und könnten deshalb zum Ausweis struktureller Defizite führen. Allerdings lassen sich verzögerte Abrechnungen als Darlehenstransaktionen neutralisieren. Im Übrigen dürften mit der fehlenden zeitlichen Parallelität von KFA-Abrechnung und Konjunkturbereinigung nicht nur Be-, sondern mitunter auch Entlastungen verbunden sein. Vor diesem Hintergrund erscheinen zusätzliche Spielräume beim strukturellen Defizit grundsätzlich nicht überzeugend.

In der konkreten Ausgestaltung ist die vorgesehene **besondere Behandlung der Stadtstaaten** kaum nachvollziehbar. Da hier mit Ausnahme der Hansestadt Bremen keine kommunalen Finanzausgleichssysteme existieren, könnte man vermuten, dass die Stadtstaaten von der beschriebenen Regelung ausgenommen sind. Dies ist allerdings nicht der Fall. Vielmehr sind für Stadtstaaten zusätzliche Lockerungen unter anderem in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bevölkerung und der Steuereinnahmen vereinbart.

Mit einer strukturellen Defizitobergrenze von 0,35 % des BIP für den Bund und 0,15 % des BIP für die Länder würde die gesamtstaatliche Vorgabe von 0,5 % des BIP vollständig ausgeschöpft. Im Hinblick auf die gesamtstaatliche Obergrenze wäre ein solcher Zusatzspielraum dann unproblematisch, wenn die strukturellen Defizite der Sozialversicherungen auf den Spielraum des Bundes und diejenigen der Gemeinden auf den Spielraum der Länder angerechnet würden – was aber wohl nicht vorgesehen ist. **Insgesamt gesehen sind die mit dem vorgesehenen harmonisierten Analysesystem zu erwartenden Fortschritte bei den Informationsgrundlagen zur Haushaltsüberwachung daher unbefriedigend.**

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Analysesystems wäre es aus Gründen der Transparenz und einer nachvollziehbaren Haushaltspolitik angezeigt, die vorhandenen Informationen stets für alle Länder öffentlich auszuweisen. Das vom Stabilitätsrat gewählte Verfahren zur Überwachung der Schuldenbremse sieht eine Veröffentlichung nur bei Einwilligung des jeweiligen Landes vor. Dies ist problematisch, da die Information von Parlamenten und Öffentlichkeit eine wichtige Voraussetzung für die Bindungswirkung der Haushaltsregeln und eine wirksame Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist. Die Übereinkunft, von einer regelmäßigen Veröffentlichung abzusehen, erscheint zudem aus grundsätzlichen Überlegungen problematisch. Gerade Deutschland hat maßgeblich auf die Einrichtung verbindlicher und nachvollziehbarer Schuldenbremsen in Europa gedrängt und sich mit dem Fiskalvertrag dazu verpflichtet. Dass der Stabilitätsrat als deutscher Fiskalrat nun eine

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Überwachung der Schuldenbremse vorsieht, die **weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit** erfolgen kann, entspricht nicht der im Fiskalvertrag vorgesehenen Stärkung der nationalen Haushaltsüberwachung.

Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

Das vom Stabilitätsrat verabschiedete harmonisierte Analysesystem zielt auf die um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Vom Haushaltssaldo gemäß Finanzstatistik unterscheidet sich diese Größe um besondere Finanzierungsvorgänge (v.a. Rücklagenbewegungen), Transaktionen in Darlehen und Beteiligungsbesitz sowie die errechneten konjunkturellen Effekte.

Für das harmonisierte Analysesystem werden ab dem Jahr 2020 jeweils im Herbst Daten gemäß dem im Kompendium enthaltenen Ableitungsschema an das Sekretariat des Stabilitätsrats geliefert. Einbezogen werden das abgelaufene Jahr („Ist-Jahr“), das aktuelle Jahr („Soll-Jahr“) und das kommende Jahr („Plan-Jahr“).

Der Bezug liegt auf dem Kernhaushalt und einzelnen Extrahaushalten, allerdings nur solchen mit seit dem Jahr 2011 neu eingerichteter Kreditermächtigung. Einzelne weitergehende Informationen wie z.B. der Schuldenstand (Kern- und Extrahaushalte gemäß ESVG 2010) werden nachrichtlich ausgewiesen. Insgesamt ist es damit nicht möglich, VGR-nahe Daten gemäß den Vorgaben der europäischen Haushaltsüberwachung zu ermitteln. Die kommunale Ebene ist nicht Teil des Berichtssystems. Die Sozialversicherungen sind ebenfalls ausgenommen.

Für die Bereinigung um konjunkturelle Effekte stehen für die Länder – ungeachtet der Vorgabe einer einheitlichen Konjunkturbereinigung – verschiedene Verfahren zur Auswahl, welche die konjunkturellen Effekte sehr unterschiedlich ermitteln und damit für ein betrachtetes Jahr stark voneinander abweichende Ergebnisse zur Folge haben können. Bei Ausweis eines speziellen Kontrollkontos (Kreditaufnahmekonto) ohne Schuldenanstieg seit Inkrafttreten der Schuldenbremse kann ein Land faktisch dafür optieren, auf eine Konjunkturbereinigung zu verzichten. Es ist in der Überwachung in Boomphasen auch dann unauffällig, wenn keine Tilgungen erfolgen. Bezüglich der Bereinigung des Kontrollkontos um finanzielle Transaktionen besteht dabei ein Wahlrecht.

Eine „Ausgleichskomponente“ ist in Höhe von 0,15 % des BIP für alle Länder zusammen vorgesehen. Die Aufteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl. Speziell für die Stadtstaaten gibt es zusätzliche Komponenten bei stärkerem Bevölkerungszuwachs und bei gestiegener kommunaler Verschuldung in den Flächenländern.

Eine Evaluierung soll nach spätestens 5 Jahren erfolgen, ohne dass genauere Kriterien genannt werden.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems ist optional. Die Daten nach dem genannten Ableitungsschema werden nur für Länder offengelegt, die einer Veröffentlichung generell zustimmen.

Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, Frühjahr 2019

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 7.6.2019

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Oliver Holtemöller
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019**Übersicht der Beschlüsse des Stabilitätsrates
zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2018 eingehalten haben.

Der Stabilitätsrat hat hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären.

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)

Land Berlin

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.



Konsolidierungsbericht 2018 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 30.04.2019

0 Vorbemerkung

Das Land Berlin hat sich durch Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011¹ verpflichtet, einmal jährlich zum 30. April dem Stabilitätsrat einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln. Darin muss (hier für das Berichtsjahr 2018) über den tatsächlichen und den strukturellen Finanzierungssaldo berichtet werden. Außerdem ist zu erörtern, ob die Obergrenze, die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfe nach Artikel 143d Absatz 2 GG maßgeblich ist, eingehalten wurde.

1 Ausgangslage

Ausgangspunkt aller weiteren Berechnungen ist das in § 3 der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2010 festgestellte strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 2.011,5 Mio. Euro². Dieser Betrag ist in den Jahren 2011 bis 2020 in zehn gleichen Schritten so zurückzuführen, dass für das Jahr 2020 keine strukturelle Neuverschuldung mehr zu verzeichnen sein wird. Die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Obergrenze für das Jahr 2018 beläuft sich auf 402,3 Mio. Euro.

2 Haushaltsabschluss 2018

Der vom Statistischen Bundesamt in einem für die Konsolidierungsberichte verabredeten Vorab-Verfahren festgestellte Abschluss des Berliner Haushalts 2018 weist einen Finanzierungsüberschuss von 1.524,0 Mio. Euro aus. Die Abweichung zum Haushaltsabschluss, wie er von Berlin gemeldet wurde (1.520,9 Mio. Euro), ist einerseits rundungsbedingt und andererseits bedingt durch die Hinzurechnung der haushaltstechnischen Verrechnungen zu den bereinigten Einnahmen und Ausgaben.

3 Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos 2018

Dieser tatsächliche Finanzierungssaldo ist um den Saldo der finanziellen Transaktionen³ und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Außerdem ist der Betrag ggf. um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditemächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklage und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zugehören. Berlin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung keine derartigen Einrichtungen.

¹ Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen; hier insbesondere maßgeblich §§ 1, 2 und 5

² Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 3

³ Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen.

Im Konsolidierungsbericht für das Jahr 2017 zeigte das Land Berlin an, dass die im Juni 2016 gegründete *BEFU Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG* (im Folgenden: BEFU) künftig bei der Berichterstattung als Extrahaushalt mit Kreditermächtigung zu berücksichtigen sei. Die BEFU hat auch im Jahr 2018 von der Kreditermächtigung Gebrauch gemacht. Wie im Jahr 2017 erfolgte die Kreditaufnahme wiederum bei einem Tochterunternehmen eines der beiden Gesellschafter der BEFU, der Berlinovo, welches über überschüssige, für die Zwecke des Tochterunternehmens derzeit nicht benötigte Liquidität verfügt. In der theoretischen Betrachtung eines fiktiven „Konzern Berlin“ erhöht die Kreditaufnahme der BEFU daher ökonomisch die Schulden des Landes Berlin nicht. Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes belief sich der (vorläufige) Finanzierungssaldo der BEFU für das Jahr 2018 auf -4,898 Mio. Euro.

Nachrichtlich weist das Land Berlin auf folgenden Sachverhalt hin: Ende 2017 gründeten die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen das *Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum* (im Folgenden: GKDZ) als Gemeinschaftsanstalt dieser Länder. Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung, die allerdings recht strikten Bedingungen unterworfen ist. Nach übereinstimmender Ansicht der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt fällt das GKDZ in den Kreis jener kreditermächtigten Extrahaushalte, die gemäß Konsolidierungsvereinbarung bei der Berechnung des strukturellen Saldos zu berücksichtigen sind. Nach Auskunft des zuständigen Sitzlandes, Sachsen, wurde das GKDZ jedoch erst im zweiten Halbjahr 2018 vom Berichtskreismanagement erfasst und damit erst zum 1. Januar 2019 statistisch berichtspflichtig. Der Finanzierungssaldo des GKDZ wird daher erst für das Jahr 2019 in unseren jeweiligen Berechnungen und Konsolidierungsberichten berücksichtigt werden können. Der Sachverhalt wurde dem Arbeitskreis Stabilitätsrat in dessen 34. Sitzung im September 2018 bereits zur Kenntnis gegeben.

Der aus den vorgenannten Schritten errechnete Wert wird um den Betrag der konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bereinigt.⁴ Die Anlage zur mehrfach genannten Verwaltungsvereinbarung enthält Rechengvorgaben, nach denen sich für das Jahr 2018 eine Konjunkturkomponente von 1.051,8 Mio. Euro ergibt.

⁴ Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen § 2

4 Tabellarische Zusammenstellung der vorgegebenen Rechenschritte zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos des Jahres 2018

	<i>in Mio. Euro</i>	
Tatsächlicher Finanzierungssaldo (§ 1 Abs. 1 VV)		1.524,0
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)*	-	-5,4
Periodengerechte Abgrenzung des LFA (§ 1 Abs. 3 VV)	-	496,4
Einnahmen aus Konsolidierungshilfe (§ 1 Abs. 4 VV)	-	80,0
Finanzierungssalden / Einrichtungen mit Kreditern. (§ 1 Abs. 5 VV)	-	4,9
Konjunkturkomponente (§ 2 VV)*	-	1.051,8
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2018 ¹⁾	=	- 103,6

* zur Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen und der Konjunkturkomponente vgl. Anhang

¹⁾ Rundungsbedingte Abweichungen möglich.

5 Gegenüberstellung

Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2018 (in Mio. Euro)	Obergrenze des strukturellen Finanze- rungsdefizits 2018 (§ 4 VV, in Mio. Euro)
- 103,6	- 402,3

6 Fazit

Die für den Anspruch auf Konsolidierungshilfen maßgebliche Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist von Berlin im Berichtsjahr 2018 wiederum mit deutlichem Abstand eingehalten worden.

7 Ausblick

Wie in den Vorjahren ergab sich auch im Jahr 2018 für Berlin eine deutliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen und dem strukturellen Finanzierungssaldo. Die Differenz ist dabei maßgeblich auf die Steuerabweichungskomponente zurückzuführen. Die Mehreinnahmen Berlins waren im vergangenen Jahr überwiegend bedingt durch die gute Konjunktur; sie gingen aber auch in nicht unerheblichem Umfang auf den strukturellen Faktor eines überdurchschnittlichen Wachstums der Bevölkerungszahl zurück. In der Konsequenz werden in der Bereinigungsrechnung damit aber strukturelle als konjunkturelle Effekte erfasst. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdynamik lag dieser Effekt im Falle Berlins – insbesondere auch im Vergleich zu den anderen Konsolidierungsländern – in den vergangenen Jahren bei einem Anteil von rund einem Fünftel der als konjunkturell gewerteten Steuermehreinnahmen; in

2018 aufgrund von Sondereffekten bei der Fortschreibung der Einwohnerstatistik höher als dieser Wert. Er führt aufgrund der gewählten Methodik für die Bereinigungsrechnung zu einer nicht intendierten Beeinflussung der Ergebnisse.

Der beschriebene Effekt ist seit spätestens 2011 evident. Er führte aber angesichts des großen Abstands zwischen erlaubten und realisierten strukturellen Defiziten nicht zu einer Auffälligkeit Berlins, was nicht zuletzt ein Ergebnis der soliden, auf Überschüsse abzielenden Haushaltspolitik des Landes ist. Sollte der Effekt aber auch in der Zukunft in substantiellem Ausmaß eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die Bereinigungsrechnung den strukturellen Finanzierungssaldo stärker in die Nähe der ja plangemäß sinkenden zulässigen Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits bringt.

Um ein solches Risiko vollständig auszuschließen, müsste Berlin darauf verzichten, strukturell bedingte Mehreinnahmen zu verausgaben bzw. diese nur in dem Maße zu nutzen, wie es mit der Einhaltung der zulässigen Defizitobergrenze zu vereinbaren ist. Ein solches Ergebnis entspräche nicht der Intention der Verwaltungsvereinbarung, die implizit konzeptionell darauf abzielt, eine dauerhafte Verausgabung bloß konjunkturell bedingter Mehreinnahmen zu vermeiden, nicht aber darauf, die vorsichtige Veranschlagung eines strukturellen Anstiegs der Einnahmen zu blockieren. Die weitere Entwicklung des Sachverhalts bedarf daher anhaltender Aufmerksamkeit.

Anhang: Technische Berechnungen**Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen (§ 1 Abs. 2 VV)**

	<i>in Mio. Euro</i>	
Veräußerung von Beteiligungen	+	1,7
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,0
Darlehensrückflüsse	+	289,8
Erwerb von Beteiligungen	-	0,9
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	29,6
Darlehen	-	266,4
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-5,4

Ermittlung der ex post - Konjunkturkomponente (§ 2 VV) ...

	<i>in Mio. Euro</i>
ex ante - Konjunkturkomponente	- 15,7
Steuerabweichungskomponente	1.067,5
ex post - Konjunkturkomponente	1.051,8

... unter Verwendung der Steuerabweichungskomponente

	<i>in Mio. Euro</i>	
dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	21.341,4	
tatsächliche Steuereinnahmen	22.961,6	
Unterschiedsbetrag I	1.620,2	
dem Stabilitätsrat gemeldete sonstige Gemeindesteuern ¹	105,0	
tatsächliche Steuereinnahmen / sonstige Gemeindesteuern ¹	109,2	
Unterschiedsbetrag II	4,2	
Unterschiedsbeträge I - II	1.616,0	
Periodengerechte Abrechnung des LFA	-	496,4
anzurechnende Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene	-	52,3
Steuerabweichungskomponente ²	=	1.067,5

¹ ohne kleine und sonstige Gemeindesteuern

² Rundungsbedingte Abweichungen möglich

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)

Land Bremen

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.



Konsolidierungsbericht 2018 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen



Die Senatorin für Finanzen

Konsolidierungsbericht 2018 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Bremen, 23. April 2019

I. Ausgangslage

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Für die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage wurde dementsprechend dahingehend beantwortet, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Hierauf aufsetzend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro (...).“

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen ist gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG an einen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 geknüpft. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz ist das jeweilige Land verpflichtet, als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März des Folgejahres zu liefern. Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt termingerecht alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2018.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet.

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 wurde am 17. April 2012 vom Bundesministerium der Finanzen endgültig auf 1.253,5 Mio. € festgesetzt. Die zulässige Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt für 2018 gemäß § 2 Abs. 1 KonsHilfG bei einer jährlichen Abbaupflichtung von 125,35 Mio. € somit 250,7 Mio. €.

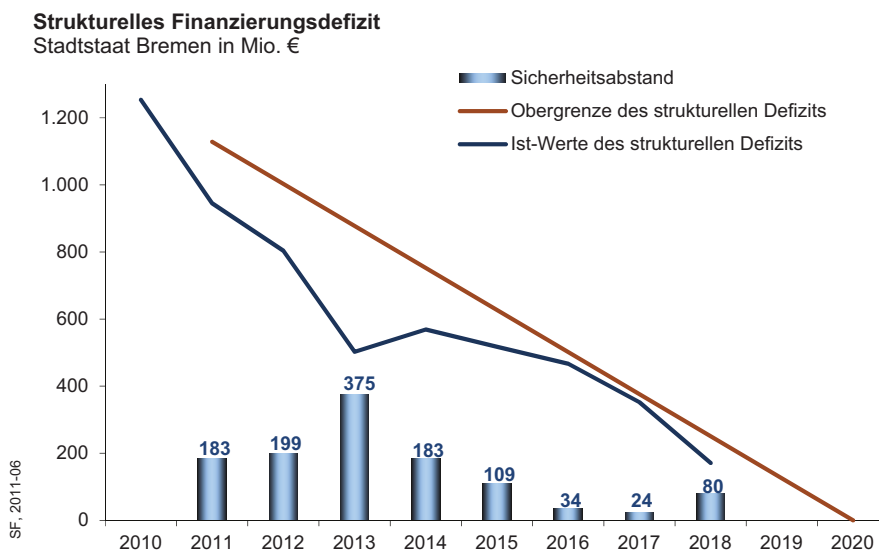
Berechnung 2018

Grundlage der Berechnung zum strukturellen Finanzierungssaldo ist gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes). Dieser Wert wird über verschiedene Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach für die bremischen Haushalte folgende Werte:

Struktureller Finanzierungssaldo 2018 in Mio. €	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt gemäß StaBu	+ 51,9
Konsolidierungshilfe	- 300,0
Finanzielle Transaktionen	+ 111,1
Saldo der Einrichtungen mit Kreditermächtigung (BKF)	+ 57,2
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	- 10,7
Ex post Konjunkturkomponente	- 80,6
<i>davon:</i>	
<i>Ex ante Konjunkturkomponente</i>	+ 3,1
<i>Steuerabweichungskomponente</i>	- 83,7
<i>davon:</i>	
<i>Abweichungen zur ex-ante Regionalisierung</i>	- 103,7
<i>Steuerrechtsänderungen</i>	+ 20,0
Struktureller Finanzierungssaldo	- 171,1
Obergrenze	- 250,7
Differenz	+ 79,6

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2018 mit einem strukturellen Defizit von 171 Mio. € die festgelegte Obergrenze von 251 Mio. € um 80 Mio. € unterschritten und **die Konsolidierungsverpflichtung im achten Jahr in Folge erfüllt**. Es besteht somit für 2018 ein Anspruch auf Gewährung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.



Dabei ist zu beachten, dass der bisher erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates immer noch durch die enormen Herausforderungen überlagert wird, vor denen die bremischen Haushalte bei der Bewältigung der Kosten stehen, die für eine Aufnahme und Integration der in Bremen zu versorgenden und zu betreuenden Flüchtlinge aufzuwenden sind. Der Höhepunkt der zu finanzierenden Nettomehrausgaben für diese außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle Bremens entzieht und den Haushalt erheblich beeinträchtigt, lag 2016 bei 226 Mio. €. Bei sinkendem Zuzug, weiteren Unterstützungen des Bundes sowie Erstattungen der anderen Länder für die in Bremen überproportional aufgenommenen unbegleitete minderjährigen Ausländer lag dieser Wert 2018 noch bei 114 Mio. €.

Hierbei handelt es sich, durch eine rechtgutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath bestätigt, um einen Ausnahmefall, der eine Abweichung von dem in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten jährlichen Finanzierungsdefizit begründet. Durch besondere Anstrengungen ist es Bremen jedoch gelungen, ohne Beantragung dieser Ausnahmesituation den Konsolidierungspfad weiter einzuhalten.

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameralen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

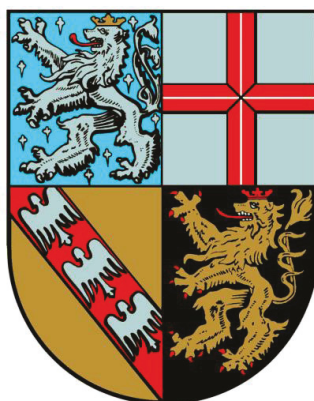
zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)

Saarland

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

• Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND



Konsolidierungsbericht des Saarlandes für das Jahr 2018

April 2019

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	3
II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo	3
III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos	4
IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation	8
V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2018	8
VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV.....	8

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2018

I. Einleitung

Das Saarland erhält nach dem Konsolidierungshilfengesetz auf der Grundlage von Art. 143 d GG für den Zeitraum 2011 bis 2019 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € jährlich. Diese Hilfen sollen das Land in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 in die Lage versetzen, die in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Schuldenbremse einhalten zu können. In einer zwischen dem Bund und dem Saarland unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ist unter anderem festgehalten, dass das Land dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht übermittelt, in dem die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen zu dokumentieren ist. Auf dieser Grundlage prüft der Stabilitätsrat nach § 2 Abs. 2 KonsHilfG, ob das Land seine Verpflichtungen für das abgelaufene Jahr eingehalten hat. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Ausgehend vom Ausgangswert des Jahres 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € ist das Defizit in linearen Schritten bis 2020 auf Null zurückzuführen. Der achte hiermit vorgelegte Bericht bezieht sich auf das Jahr 2018. Die vom Saarland zu beachtende Obergrenze des Defizits für das Jahr 2018 beträgt 249,5 Mio. €.

Defizitobergrenzen:

2010	1.247,5	Mio. €
2011	1.122,8	Mio. €
2012	998,0	Mio. €
2013	873,3	Mio. €
2014	748,5	Mio. €
2015	623,8	Mio. €
2016	499,0	Mio. €
2017	374,3	Mio. €
2018	249,5	Mio. €
2019	124,8	Mio. €
2020	0,0	Mio. €

II. Berechnungsschema für den strukturellen Finanzierungssaldo

Die Definition des strukturellen Defizits ergibt sich aus den §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung. Ausgangspunkt der Berechnungen ist danach der Finanzierungssaldo des Landeshaushalts als Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben nach Abzug der Kreditaufnahmen und -tilgungen sowie der Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen. Der so ermittelte Finanzierungssaldo wird anschließend um den Saldo der finanziellen Transaktionen bereinigt. Als finanzielle Transaktionen gelten auf der Einnahmenseite Veräußerungen von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse. Auf der Ausgabenseite handelt es sich um den Erwerb von Beteiligungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe.

Um einen möglichst periodengerechten Finanzierungssaldo zu ermitteln, erfolgt zusätzlich eine Bereinigung um die systembedingt zeitlich nachlaufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs, die sich auf Umsatzsteuer, die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie die allgemeinen

Bundesergänzungszuweisungen auswirkt. Nicht zu den strukturellen Einnahmen zählen die erhaltenen Konsolidierungshilfen; das Finanzierungsdefizit ist daher um diesen Betrag zu erhöhen.

Den Vorgaben zum Defizitabbau unterliegt nicht nur der Kernhaushalt, sondern es sind auch alle Extrahaushalte des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die statistisch dem Sektor Staat zugeordnet werden, zu erfassen. Für das Saarland gilt dies im Jahr 2018 nur für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Das Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“ wurde bereits durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) zum 1.1.2013 aufgelöst. Dem Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ wird seit dem Haushaltsjahr 2013 keine eigene Kreditermächtigung mehr eingeräumt. Das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ wurde im Haushaltsjahr 2016 planmäßig abfinanziert, so dass seit 2017 nur noch das oben genannte Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung besteht.

Die Summe aus den Defiziten des Kernhaushalts und des zu berücksichtigenden Extrahaushaltes wird abschließend um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte bereinigt. Konjunkturbedingte Mindereinnahmen erhöhen das zulässige Defizit, Mehreinnahmen verringern es.

III. Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos

a. Datengrundlage

Den Berechnungen des strukturellen Defizits wird die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14, Reihe 2) einschließlich der Auslaufperiode zugrunde gelegt. Die Basisdaten hat das Land dem Statistischen Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung vollständig und in verwertbarer Qualität übermittelt.

b. Finanzierungssaldo im Kernhaushalt

Tabelle 1 Bereinigte Einnahmen

	<u>in Mio. €</u>
Gesamteinnahmen	4.310,6
abzügl. Nettokreditaufnahme	./.-72,7
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	./.-0,6
abzügl. Entnahmen aus Rücklagen	./.-0,6
bereinigte Einnahmen	<u>4.382,1</u>

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2018

Tabelle 2: Bereinigte Ausgaben

	<u>in Mio. €</u>
Gesamtausgaben	4.310,1
abzügl. Zuführungen zu Rücklagen	./. 0,9
abzügl. haushaltstechnische Verrechnungen	./. 0,1
bereinigte Ausgaben	<u>4.309,1</u>

Tabelle 3: Finanzierungssaldo Kernhaushalt

	<u>in Mio. €</u>
bereinigte Einnahmen	4.382,1
abzügl. bereinigte Ausgaben	./. 4.309,1
zzügl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	+ 0,5
Finanzierungssaldo	<u>73,5</u>

Tabelle 4: Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung

	<u>in Mio. €</u>
Zukunftsinitiative II	+ <u>-10,9</u>
Extrahaushalte	<u>-10,9</u>

Finanzielle Transaktionen**Tabelle 5: Saldo finanzieller Transaktionen Kernhaushalt**

		<u>in Mio. €</u>
	Erwerb von Beteiligungen	62,3
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 1,5
zzgl.	Darlehensvergabe	+ 8,9
	Ausgaben	<u>72,7</u>
	Veräußerung Beteiligungen	1,4
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+ 6,1
	Einnahmen	<u>7,5</u>
	Saldo finanzielle Transaktionen	
	(Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u><u>-65,2</u></u>

Tabelle 6: Saldo finanzieller Transaktionen Extrahaushalt

		<u>in Mio. €</u>
	Erwerb von Beteiligungen	3,6
zzgl.	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl.	Darlehensvergabe	+ 0,0
	Ausgaben	<u>./.</u> 3,6
	Veräußerung von Beteiligungen	0,0
zzgl.	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+ 0,0
zzgl.	Darlehensrückflüsse	+ 0,0
	Einnahmen	<u>+ 0,0</u>
	Saldo finanzielle Transaktionen	
	(Einnahmen abzügl. Ausgaben)	<u><u>-3,6</u></u>

Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2018

Periodengerechte Abgrenzung des Finanzausgleichs

Tabelle 7: Periodengerechte Abgrenzung von Umsatzsteuer, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

	in Mio. €
kassenmäßige Einnahmen:	
Umsatzsteuer einschl. Einfuhrumsatzsteuer	1.625,7
Länderfinanzausgleich	+ 212,8
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 89,4
Finanzausgleich Kasse	1.927,9
 vorläufige Jahresrechnung:	
Umsatzsteuer	1.622,4
Länderfinanzausgleich	+ 194,2
allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	+ 90,8
Finanzausgleich Abrechnung	1.907,4
 Saldo Abgrenzung (Abrechnung abzügl. Kasse)	<u><u>-20,4</u></u>

c. Konjunkturbereinigung

Bei dem in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der unmittelbaren konjunkturellen Effekte wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden. Ausgangspunkt der Berechnung ist die vom BMWi zum Schätzzeitpunkt der Steuereinnahmen erwartete gesamtwirtschaftliche Produktionslücke, die auf die föderalen Ebenen und dann auf die einzelnen Länder heruntergebrochen wird. Der Anteil des einzelnen Landes entspricht seinem Anteil an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Steuerrechtsänderungen und Abweichungen von den zum Schätzzeitpunkt geschätzten Steuereinnahmen gehen in die Berechnung der Konjunkturkomponente ein.

Tabelle 8: Konjunkturkomponente

	in Mio. €
Tatsächliche Steuereinnahmen nach periodengerechter Abrechnung des Finanzausgleichs	3.484,1
abzügl. geschätzte Steuereinnahmen zum Schätzzeitpunkt Mai 2017	3.388,0
zuzügl. ex ante - Konjunkturkomponente	-2,6
abzügl. Anteil des SL an Steuerabweichungskomponente	<u>12,2</u>
 ex post - Konjunkturkomponente	<u><u>81,2</u></u>

Ergebnis

Zusammengefasst führen die vorstehenden Berechnungsschritte zu folgendem strukturellen Finanzierungssaldo für das Rechnungsjahr 2018:

Tabelle 9: Strukturelles Defizit 2018 insgesamt

		<u>in Mio. €</u>	
Finanzierungssaldo Kernhaushalt			73,5
zzgl.	Finanzierungssalden Einrichtungen mit eig. Kreditermächtigung	+	-10,9
abzügl.	Wert finanzielle Transaktionen	./.	-68,8
zuzügl.	Saldo Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich	+	-20,4
abzügl.	Konsolidierungshilfe	./.	260,0
abzügl.	Konjunkturkomponente	./.	<u>81,2</u>
struktureller Finanzierungssaldo			<u><u>-230,2</u></u>

IV. Sondereffekte / Ausnahmesituation

Die hohen Steuereinnahmen sind, soweit sie nicht auf Steuerrechtsänderungen entfallen, nicht strukturell und werden damit nicht auf den Defizitabbau angerechnet. Sie führen aber über den kommunalen Finanzausgleich zu Belastungen des Landes in der Zukunft (Spitzabrechnung). Für diese in der Zukunft anfallenden Mehrausgaben wurde im Haushaltsvollzug 2018 durch Zuführung an das Sondervermögen Zukunftsinitiative Vorsorge getroffen.

V. Ausgliederungen und Eingliederungen im Jahr 2018

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden keine Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung neu eingerichtet.

VI. Feststellung zur Einhaltung der Obergrenze nach § 5 Abs. 7 VV

Die für das Haushaltsjahr 2018 für das Saarland maßgebliche Obergrenze des strukturellen Defizits beträgt **249,5 Mio. €**. Ausweislich der vom Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelten und vorstehend unter III. im Einzelnen dargelegten Berechnung beträgt das strukturelle Defizit des Saarlandes in 2018 **230,2 Mio. €**. Die für das Jahr 2018 geltende Defizitobergrenze wurde somit um 19,3 Mio. € unterschritten. Das Saarland hat seine Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2018 erfüllt.

Tabelle 10: Strukturelles Defizit 2018

Strukturelles Defizit 2018	
Obergrenze	Ist
249,5 Mio. €	230,2 Mio. €

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)

Land Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Haushaltsabschluss 2018.....	3
3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2018	4
Anlage: Technische Ableitungen.....	6

1. Vorbemerkung

Sachsen-Anhalt erhält bis 2020 konditionierte Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio. EUR jährlich. Im Gegenzug hat sich das Land auf der Grundlage der am 10. März 2011 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen verpflichtet, das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 vollständig bis zum Jahr 2020 abzubauen. Die Konsolidierungsverpflichtungen sind durch die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen jährlichen Obergrenzen für das strukturelle Defizit des Landes konkretisiert. Entsprechend dem zwischen den fünf Konsolidierungshilfeländern und dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Rechenschema zur Herleitung des strukturellen Defizits wurde dabei für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2010 ein struktureller Saldo in Höhe von 665,8 Mio. EUR festgestellt. Die sich daraus ergebenden maßgeblichen Obergrenzen sowie die Ist-Werte für den strukturellen Saldo im Landeshaushalt in den einzelnen Jahren sind nachfolgend dargestellt.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze für den strukturellen Saldo in Mio. EUR	-665,8	-599,2	-532,6	-466,1	-399,5	-332,9	-266,3	-199,7	-133,2	-66,6	0
Ist-Wert in Mio. EUR	-	-596,6	-272,5	109	11,2	297,5	97,9	101,5	158,2	-	-

In der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat sich das Land außerdem verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung des Finanzierungssaldos hervorgeht und in dem zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle Defizit Stellung genommen wird. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land seine Verpflichtungen aus der Konsolidierungshilfevereinbarung.

2. Haushaltsabschluss 2018

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2018 weist einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 195,6 Mio. EUR aus. Dieser wurde in Höhe von 100 Mio. EUR zur Tilgung von Altschulden verwendet. Darüber hinaus wurde der verbleibende Finanzierungsüberschuss zur weiteren Stärkung der Rücklagen verwendet.

3. Struktureller Finanzierungssaldo im Jahr 2018

Entsprechend dem in der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Rechenweg ist der im Haushaltsabschluss ausgewiesene tatsächliche Finanzierungssaldo um den Saldo der finanziellen Transaktionen¹ und den Saldo der periodengerechten Zurechnung des Länderfinanzausgleichs zu bereinigen.

Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfe werden abgesetzt. Soweit vorhanden, ist der Betrag um die Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung (mit Ausnahme von Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds) zu erhöhen, soweit diese dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

Nachrichtlich weist das Land auf folgenden Sachverhalt hin: Ende 2017 gründeten die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen das Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums (im Folgenden: GKDZ) als Gemeinschaftsanstalt dieser Länder. Das GKDZ verfügt gemäß seiner Satzung grundsätzlich über eine Kreditermächtigung, die allerdings recht strikten Bedingungen unterworfen ist. Nach übereinstimmender Ansicht der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt fällt das GKDZ in den Kreis jener kreditermächtigten Extrahaushalte, die gemäß Konsolidierungsvereinbarung bei der Berechnung des strukturellen Saldos zu berücksichtigen sind. Nach Auskunft des zuständigen Sitzlandes, Sachsen, wurde das GKDZ jedoch erst im zweiten Halbjahr 2018 vom Berichtskreismanagement erfasst und damit erst zum 1. Januar 2019 statistisch berichtspflichtig. Der Finanzierungssaldo des GKDZ wird daher erst für das Jahr 2019 in den jeweiligen Berechnungen und Konsolidierungsberichten berücksichtigt werden können. Der Sachverhalt wurde dem Arbeitskreis Stabilitätsrat in dessen 34. Sitzung im September 2018 bereits zur Kenntnis gegeben.

Der so errechnete Betrag wird um die unmittelbar konjunkturellen Auswirkungen (Konjunkturkomponente) bereinigt. Für das Land Sachsen-Anhalt wurde für das Jahr 2018 im Rahmen der Mai-Steuerschätzung 2017 eine (*ex ante*) Konjunkturkomponente von -6 Mio. EUR errechnet. Die für die Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits im Landeshaushalt maßgebliche *ex post* Konjunkturkomponente beträgt 3,5 Mio. EUR. Die Ableitung der für die Herleitung des strukturellen Defizits maßgeblichen Eckwerte (insbesondere auch die Herleitung der *ex post* Konjunkturkomponente) sind auf Seite 6 dargestellt.

¹ Der Saldo der finanziellen Transaktionen errechnet sich aus den Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, der Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und den Darlehensrückflüssen abzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, den Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich und den Ausgaben für Darlehen

Herleitung des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2018 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung

			<i>in Mio. EUR</i>
Tatsächlicher Finanzierungssaldo	+		195,6
Saldo der finanziellen Transaktionen	-		-44,6
Periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs	+		1,5
Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	-		80,0
Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-		
<i>Ex-post</i> Konjunkturkomponente ¹⁾	-		3,5
Struktureller Finanzierungssaldo des Jahres 2018	=		158,2
Zulässige Obergrenze			-133,2
Über-(+)/Unterschreitung (-) um ...			-291,5

¹⁾ Zur Herleitung vgl. Anlage.

Entsprechend dem mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Rechenschema zur Berechnung des strukturellen Defizits im Landeshaushalt kann das Land Sachsen-Anhalt auch für 2018 einen strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt vorlegen.

Anlage: Technische AbleitungenSaldo der finanziellen Transaktionen¹⁾

		<i>in Mio. EUR</i>
Veräußerung von Beteiligungen	+	0,0
Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	+	0,2
Darlehensrückflüsse	+	8,0
Erwerb von Beteiligungen	-	16,8
Tilgungsleistungen an öffentlichen Bereich	-	30,0
Darlehen	-	6,0
Saldo der finanziellen Transaktionen	=	-44,5

¹⁾ Abweichungen rundungsbedingt.Ermittlung der *ex-post* Konjunkturkomponente¹⁾

		<i>in Mio. EUR</i>
Dem Stabilitätsrat gemeldete Steuereinnahmen	-	7.904,0
Tatsächliche Steuereinnahmen (einschließlich periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs)	+	7.940,9
Differenz	=	36,9
Anzurechnende Steuerrechtsänderungen	-	27,4
Steuerabweichungskomponente	=	9,5
<i>Ex ante</i> Konjunkturkomponente	+	-6,0
(Ex post) Konjunkturkomponente	=	3,5

¹⁾ Abweichungen rundungsbedingt.

TOP 2 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 des Konsolidierungshilfengesetzes (KonsHilfG)

Land Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Konsolidierungsbericht 2019
für das Jahr 2018
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat

gemäß

§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung
zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

17. Juni 2019

Finanzministerium Schleswig-Holstein

1. Vorbemerkung

Schleswig-Holstein erhält nach Artikel 143d Grundgesetz (GG) von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen. Diese Hilfen sollen es ermöglichen, spätestens im Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz regelt die Einzelheiten der Gewährung der Konsolidierungshilfen. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht für das abgelaufene Jahr zu übermitteln.

Zum 30. April 2019 wurde ein Bericht mit vorläufigen, nicht testierten Werten zu den nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen relevanten Extrahaushalten übermittelt. Nunmehr liegen **endgültige Werte für die Extrahaushalte** vor.

2. Finanzierungssaldo

Ausgangspunkt der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits ist der Finanzierungssaldo, der aus der Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben ermittelt wird. Der Finanzierungssaldo beträgt im Jahr 2018 rd. -1.920 Mio. Euro.

Finanzierungssaldo	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018
	in Mio. Euro								
Gesamteinnahmen	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325	17.411
./. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.586	3.595	3.033	2.904	4.020	3.824	3.852	3.053	4.862
./. Entnahmen aus Rücklagen	228	190	131	192	51	26	45	19	18
./. Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30	39
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223	12.492
Gesamtausgaben	12.800	12.355	12.306	12.879	13.728	14.537	15.470	15.325	17.411
./. Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	3.214	3.041	2.967	3.199	3.807	3.919	4.262	3.169	2.946
./. Zuführungen zu Rücklagen, Fonds, Stöcken	270	54	27	12	19	18	19	27	14
./. Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen	10	10	13	22	35	38	29	30	39
bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099	14.413
bereinigte Einnahmen	7.976	8.561	9.129	9.760	9.621	10.650	11.544	12.223	12.492
./. bereinigte Ausgaben	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.159	12.099	14.413
Finanzierungssaldo	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125	-1.920

*) Abweichungen durch Runden möglich

Maßgeblich für diese Entwicklung war dabei der Verkauf, der im Zuge der Finanzmarktkrise 2008/09 in Schieflage geratenen HSH Nordbank AG und die hiermit zusammenhängende Inanspruchnahme der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AöR, die zur Stützung der Landesbank in 2009 gegründet worden war. Ohne diese Spätfolge der Finanzmarktkrise wäre der Finanzierungssaldo Schleswig-Holsteins in 2018 mit rd. 521 Mio. Euro deutlich positiv ausgefallen.

3. Konjunkturkomponente

Die ex post-Konjunkturkomponente, die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, setzt sich aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen. Die ex post-Konjunkturkomponente beträgt für das Jahr 2018 rd. 266 Mio. Euro.

Konjunkturkomponente	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018
	in Mio. Euro								
ex ante-Konjunkturkomponente	-199	-65	-40	-96	-93	-34	-33	-22	-7
Steuerabweichungskomponente	215	444	479	1	83	231	395	265	273
ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243	266

*) Abweichungen durch Runden möglich

4. Ermittlung des strukturellen Defizits

Im Jahr 2018 beträgt der strukturelle Finanzierungssaldo im Landeshaushalt nach der Bewertungsmethodik der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen auf Basis **endgültiger** Angaben bei den zu berücksichtigenden Extrahaushalten rd. 322 Mio. Euro.

strukturelles Defizit	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018
	in Mio. Euro								
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.329	-690	-170	115	-245	87	385	125	-1.920
./. Finanzielle Transaktionen	-29	-30	-30	-31	-35	-29	-27	-32	-2.509
+ Bereinigung LFA	-2	130	-74	-190	269	-6	-184	-114	67
./. Konsolidierungshilfen		53	80	80	80	80	80	80	80
bereinigter Finanzierungssaldo Kernhaushalt	-1.302	-583	-294	-124	-21	30	148	-37	575
Finanzierungssaldo relevante Extrahaushalte							23	35	13
./. ex post-Konjunkturkomponente	16	379	439	-95	-10	197	362	243	266
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245	322

Nach § 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen sind für Schleswig-Holstein bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos folgende relevante Extrahaushalte zu berücksichtigen: Bereits seit dem Jahr 2016 wird der Finanzierungssaldo der hsh portfoliomanagement AöR bei der Berechnung des strukturellen Defizits des Landes berücksichtigt. Darüber hinaus ist seit dem Jahr 2017 auch der Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH einzubeziehen.

Die hsh portfoliomanagement AöR weist auf Basis der endgültigen Meldung für das 4. Quartal 2018 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 25 Mio. Euro aus, der zu jeweils 50 Prozent den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein zuzurechnen ist. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen rd. 12,5 Mio. Euro.

Die HSH Beteiligungs Management GmbH weist auf Basis der endgültigen Meldung für das 4. Quartal 2018 einen kameralen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro aus. Der für Schleswig-Holstein zu berücksichtigende Anteil liegt bei rd. 16,4 Prozent. Dieser Anteil setzt sich aus den Schleswig-Holstein mittelbar und unmittelbar anzurechnenden Anteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH zusammen.

Zum einen sind 10,56 Prozent unmittelbare Anteile des Landes zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach den Konventionen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch der mittelbare Anteil des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein in Höhe von 5,85 Prozent einzuberechnen. Damit entfallen auf das Land Schleswig-Holstein rd. 0,3 Mio. Euro des kameralen Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH.

In Summe ist daher abschließend ein positiver Finanzierungssaldo der relevanten Extrahaushalte in Höhe von rd. 13 Mio. Euro zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen).

Diese Werte sind testiert und somit endgültig.

5. Bewertung der Einhaltung der Defizitobergrenze

Die strukturelle Defizitobergrenze in Höhe von rd. -264 Mio. Euro wurde im Jahr 2018 um rd. 586 Mio. Euro unterschritten.

Defizitobergrenze	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018
	in Mio. Euro								
struktureller Finanzierungssaldo nach VV KonsolHilfen	-1.318	-963	-734	-30	-11	-167	-191	-245	322
Defizitvorgabe nach VV KonsolHilfen	-1.318	-1.186	-1.054	-922	-791	-659	-527	-395	-264
Veränderung zum Vorjahr		-355	-229	-704	-19	156	24	54	-567
Über (+)/ Unter (-) Schreitung der Defizitvorgabe		-223	-320	-893	-779	-492	-336	-150	-586

Damit hat Schleswig-Holstein auch für das Jahr 2018 seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt.

TOP 3 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019**Beschluss des Stabilitätsrates****zum Sanierungsverfahren nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes****Land Bremen**

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Land Bremen zum 30. April 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze fällt deutlich höher aus als im Jahr 2017. Die im Sanierungsbericht enthaltenen Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass Bremen das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Dafür ist es aus Sicht des Stabilitätsrates allerdings erforderlich, dass neben der Auflösung der globalen Minderausgabe auch die zusätzlichen Belastungen für den Haushalt aus den beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich finanziert werden.

Mit Blick auf die anstehende Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 fordert der Stabilitätsrat Bremen auf, an seinen Sanierungsanstrengungen festzuhalten, um die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können und die übermäßige Verschuldung schrittweise abzubauen.

Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem rückläufigen Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

7. Juni 2019

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht April 2019)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	117	-119	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.440	5.615	5.718	5.841
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.491	5.733	5.864	6.142
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	37	-146	-302
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	80	-9	252

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2018: Ist-Werte, 2019: Doppelhaushalt 2018/2019 einschließlich Nachtragshaushalt vom Juni 2018, 2020: Finanzplan 2017/2021, 2019/2020: jeweils aktualisiert um die Steuerschätzung 10/2018.

Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF).

Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.

Beim Abstand der Obergrenze der NKA wird zusätzlich die globale Minderausgabe für das Jahr 2019 (36 Mio. Euro) berücksichtigt.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Bremen schloss das Haushaltsjahr 2018 – trotz einer Verbesserung des Finanzierungssaldos um 157 Mio. Euro gegenüber der Planung – mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 37 Mio. Euro ab. Veranschlagt war hingegen eine Nettotilgung von 17 Mio. Euro. Gleichwohl konnte die Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten werden. Gegenüber dem Jahr 2017 erhöhte sich der Abstand zur Obergrenze um 56 Mio. Euro.
- Die Ausgaben nahmen gegenüber 2017 insgesamt um 3,2 % zu. Dabei stiegen die Personalausgaben um 4,2 % und die sonstigen konsumtiven Ausgaben um 3,2 %. Der überdurchschnittliche Anstieg der Investitionsausgaben um 12,8 % resultiert vor allem aus den Zuführungen des Landes in die Eigenkapitalrücklage der „Gesundheit Nord – Klinikverbund Bremen (GENO)“, die mit dem Nachtragshaushalt für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen wurden. Die Zinsausgaben sanken um 0,8 %. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 4,4 %. Der Zuwachs der Steuereinnahmen betrug 7,5 %, während die sonstigen Einnahmen um 5,4 % sanken.
- Nachdem bereits im Jahr 2017 zusätzliche Rücklagen in Höhe von 388 Mio. Euro gebildet wurden, erfolgte im Jahr 2018 ein weiterer Rücklagenaufbau in Höhe von 154 Mio. Euro.

- 2 -

- Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wird der Sanierungsplanung zufolge im Jahr 2019 mit einem Abstand von 27 Mio. Euro eingehalten. Bei Berücksichtigung der im Doppelhaushalt 2018/2019 für das Jahr 2019 ausgewiesenen globalen Minderausgabe wird die Obergrenze um 9 Mio. Euro verfehlt.
- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe (50 Mio. Euro) zu leisten. Bremen weist für das Jahr 2020 derzeit rechnerisch eine Nettotilgung in Höhe von 302 Mio. Euro aus.

3. Auflösung der globalen Minderausgabe 2019

- Der Stabilitätsrat hat Bremen im Dezember 2018 aufgefordert, im aktuellen Frühjahrsbericht ein konkretes Konzept zur Auflösung der im Jahr 2019 veranschlagten globalen Minderausgabe vorzulegen.
- Bremen führt in seinem Bericht aus, dass die globale Minderausgabe im laufenden Haushaltsvollzug durch die vorzeitige Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit, durch Zinsminderausgaben und flüchtlingsbezogene Bundeshilfen auf derzeit 11 Mio. Euro reduziert worden sei. Der verbleibende Handlungsbedarf soll u.a. durch weitere Haushaltsverbesserungen im Flüchtlingsbereich aufgelöst werden.

4. Umsetzung der im Sanierungsbericht angekündigten Maßnahmen

- Bremen hatte in seinem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 dargestellt, dass die eingeleiteten Maßnahmen den Landeshaushalt im Jahr 2018 in Höhe von 483 Mio. Euro entlasten sollen. Dieses Ziel wurde gemäß dem aktuellen Sanierungsbericht mit einem Entlastungsvolumen in Höhe von 443 Mio. Euro um rund 40 Mio. Euro verfehlt.
- Ursächlich hierfür waren insbesondere der Verzicht auf vorgesehene Zuführungen aus den Sondervermögen an den Kernhaushalt in Höhe von 30 Mio. Euro sowie geringere Einnahmen aus Gewinnabschöpfungen und Unternehmensgeldbußen in Höhe von 9 Mio. Euro.
- Für das Jahr 2019 stellt Bremen in seinem aktuellen Bericht Maßnahmen in Höhe von 538 Mio. Euro dar. Gegenüber dem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 erhöht sich das Entlastungsvolumen um rund 25 Mio. Euro. Der Anstieg ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass die Mehreinnahmen aufgrund von Ausgleichszahlungen der Länder für die Kosten zur Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer neu als Sanierungsmaßnahme aufgenommen wurden.

- 3 -

- Bremen hat im April 2019 beschlossen, die Ergebnisse des Tarifabschlusses der Länder rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf den Beamten- und Versorgungsbereich zu übertragen. Zudem soll die Besoldung der Lehrkräfte an den Grundschulen und im Bereich der Sekundarstufe I schrittweise angehoben werden. Die damit verbundenen Mehrbelastungen sind noch nicht in dem vorliegenden Sanierungsbericht enthalten.

5. Fazit

- Bremen hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze fällt deutlich höher aus als im Jahr 2017. Die im Sanierungsbericht enthaltenen Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.
- Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass Bremen das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass neben der Auflösung der globalen Minderausgabe auch die zusätzlichen Belastungen für den Haushalt aus den beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich finanziert werden.
- Bremen sollte im Rahmen der anstehenden Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 an seinen Sanierungsanstrengungen festhalten, um die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können und die übermäßige Verschuldung schrittweise abzubauen.
- Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem rückläufigen Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich können weitere Maßnahmen erforderlich werden, um die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.



SANIERUNGSBERICHT
der Freien Hansestadt Bremen
vom **April 2019**



Die Senatorin für Finanzen

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	3
3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten	6
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen	10
5. Ausblick.....	33
Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte	34

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 ein Sanierungsprogramm 2017-2020 vereinbart. Dieses sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Rahmen der Frühjahrsberichte ist gemäß den seit 2012 praktizierten „Anforderungen an die Sanierungsberichterstattung“ insbesondere über die Einhaltung des Sanierungsprogramms im abgeschlossenen Jahr (hier: 2018) und über aktuelle Schätzzahlen für das laufende Jahr zu berichten.

Der vorliegende Bericht gliedert sich zu diesem Zweck wie folgt: In Abschnitt 2 wird die Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 dargelegt, gleichzeitig werden die Berechnungen für das laufende Jahr 2019 aktualisiert. Die beiden zugrundeliegenden Haushaltsdaten erörtert Abschnitt 3. Dort finden sich auch die aktuellen Sachstände zu den vom Stabilitätsrat zusätzlich erbetenen geeigneten Maßnahmen zur Auflösung der im Haushaltsjahr 2019 veranschlagten globalen Minderausgaben. Abschnitt 4 legt schließlich den aktuellen Stand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, insbesondere die im Jahr 2018 realisierten Effekte, dar.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Der Sanierungspfad wurde auch im Jahr 2018 eingehalten. Die Freie Hansestadt Bremen schloss das Jahr mit einem Sicherheitsabstand von 80 Mio. € zur zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme ab. Damit sind auch die Verpflichtungen Bremens gemäß des Konsolidierungshilfengesetzes, im achten Jahr in Folge, eingehalten (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2018).
- Für das Jahr 2019 zeigen sich weiterhin erhebliche Herausforderungen, die Obergrenze der Nettokreditaufnahme einhalten zu können. Nach jetzigem Stand wird die Obergrenze der Nettokreditaufnahme mit einem Abstand von 27 Mio. € eingehalten werden können. Zwar beinhaltet dieser Wert im Anschlag auch globale Minderausgaben, frühzeitige konzeptionelle Planungen ermöglichen aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt deren rechnerische Auflösung in einem zur Einhaltung des Sanierungspfades hinreichendem Umfang. Die Einhaltung des Pfades im letzten Jahr des sog. Konsolidierungskurses wird gleichwohl eine erhebliche Herausforderung für den Haushaltsvollzug bleiben.
- Aufgrund der Beratungen im Arbeitskreis Evaluationsausschuss entfällt ab diesem Bericht die Überleitungsrechnung für das Jahr 2020. Dadurch erhöht sich der Sicherheitsabstand auf gegenwärtig 222 Mio. €. Dieser hohe Wert wird durch zwei Umstände relativiert. Erstens kommt er unter anderem durch den Wegfall der dämpfend wirkenden Konjunkturkomponente zustande, ist also konjunkturell begünstigt. Zweitens leiten sich die Werte 2020 noch aus der Finanzplanung 2017 – 2021 ab. Nach den Beratungen zum Haushalt 2020 werden detailliertere Informationen zur Verfügung stehen.
- Die von der Freien Hansestadt Bremen als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen unternommenen Sanierungsmaßnahmen trugen 2018 mit einem Entlastungseffekt von 443 Mio. € zur Einhal-

tung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme bei. Im laufenden Jahr sollen die Maßnahmen die Haushalte nach aktualisierten Planzahlen um 538 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, die zulässige Netto-Neuverschuldung erneut unterschreiten zu können.

Zum 1. Oktober 2019 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades, insbesondere über die voraussichtliche Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2019, berichten.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbauschritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbauschritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes erfolgen soll, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Der Sanierungspfad wird seitdem rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Hierzu wird die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltmäßige Kreditaufnahme übersetzt. Im Ergebnis sind die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch – mit Ausnahme des Jahres 2020, das unten näher erläutert wird.

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stadtstaat	Ist		Anschlag	Plan
	2017	2018	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0
- Entnahmen aus Rücklagen	194,4	120,9	10,7	--
+ Zuführung an Rücklagen	582,7	274,8	10,9	--
- Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	-0,9	0,0	--
- Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-111,1	-82,7	--
- Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	8,6	--
- Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--
+ Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--
- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	--
+ Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	-10,7	--	--
- Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--
+ Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	--	37,9	--
- Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0
- Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG	--	--	--	30,0
= Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	197,8	-62,5	-80,0
+ Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	-80,6	-56,1	--
= Obergrenze haushaltmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	117,2	-118,7	-80,0
- Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,7	102,3	-76,9	-244,8
- Differenz zur Ist-Berechnung StaBu / StabiRat	-0,0	0,6	--	--
- Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-69,1	-57,0
= Sicherheitsabstand	24,0	79,6	27,3	221,8

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung 10/2018

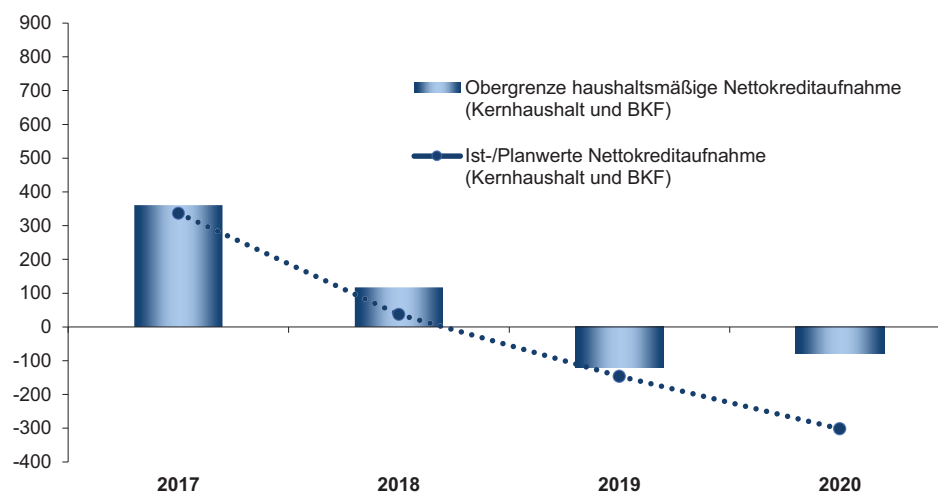
Tabelle 1 legt die einzelnen Zu- und Absetzungen dieser Überleitungsrechnung 2017-2019 sowie die Tilgungspflicht für das Jahr 2020 dar. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie ihre Abstände zur tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände).

Bezogen auf das abgelaufene Jahr zeigt Tabelle 1, dass die Freie Hansestadt Bremen im Jahr 2018, dem siebten Jahr des zwischenzeitlich verlängerten Sanierungsverfahrens, die Obergrenze der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme mit einem Abstand von 80 Mio. € erneut eingehalten hat. Durch die Kopplung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme an das zulässige strukturelle Finanzierungsdefizit wurden damit auch die Auflagen des Konsolidierungshilfengesetzes, hier zum achten Mal in Folge (vgl. hierzu den Konsolidierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2018), erfüllt.

Die Nettokreditaufnahme der Kernhaushalte des Stadtstaates betrug im Jahr 2018 102 Mio. €. Zusätzlich einzubeziehen ist das Sondervermögen Bremer Kapitaldienstfonds (BKF), das durch seine Tilgungsleistung (65 Mio. €) die maßgebliche gemeinsame Nettokreditaufnahme entsprechend verbessert. Summiert ergibt sich insgesamt eine Nettokreditaufnahme von 37 Mio. €. Die maximal zulässige Nettokreditaufnahme, die nach Konjunkturbereinigung 117 Mio. € beträgt, wird insgesamt um 80 Mio. € unterschritten.

Abb. 1: Obergrenzen und Ist-/Planwerte der Nettokreditaufnahme

Stadtstaat Bremen; in Mio. €



Auch im letzten Konsolidierungsjahr 2019 ist von einer Einhaltung des Sanierungspfades auszugehen (siehe auch Abbildung 1). Der Sicherheitsabstand von aktuell 27 Mio. € ist gegenüber dem letzten Sanierungsbericht praktisch unverändert geblieben. Zwar hat die jüngste Steuer-schätzung die Einnahmeerwartungen gedämpft (vgl. Abschnitt 3), im Zuge der Konjunkturbereinigung ist ihre für den Sanierungspfad maßgebliche Höhe aber bereits festgeschrieben, so dass die Verschlechterung durch einen erhöhten Wert der „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen“ neutralisiert wird. Die dieser Planung wie auch der Plan-Einhaltung 2018 zugrundeliegenden Haushaltsdaten legt Abschnitt 3 im Detail dar.

Das Jahr 2020 stellt für den Sanierungspfad eine Besonderheit dar. Erstmals sind 2020 die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz („Schuldenbremse“) in ihrer jeweiligen näheren landes- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltung auch für die Länder maßgeblich. Wesentliche Grundlagen sind dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots und zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Zur Überwachung dieser Vorgaben durch den Stabilitätsrat hat dieser im Dezember 2018 ein Analysesystem beschlossen, das ab dem Jahr 2020 angewendet werden soll. Um parallele und sich möglicherweise widersprechende Prüfverfahren zu vermeiden, soll im Jahr 2020 keine gesonderte Begutachtung der Konsolidierungsländer nach den Regeln des Konsolidierungspfades mehr stattfinden und auch die Obergrenze der Nettokreditaufnahme nach der verlängerten Sanierungsvereinbarung soll sich nicht mehr aus dem zulässigen strukturellen Defizit des Konsolidierungspfades ableiten. An die Stelle dieser Ableitung tritt für Bremen und das Saarland lt. Ziffer 2 der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms die sich aus dem Sanierungshilfengesetz ergebende jährliche Mindesttilgungspflicht von 50 Mio. €. Bremen nimmt, wie in Tabelle 1 ersichtlich, zusätzlich die variable Tilgungspflicht gemäß Sanierungshilfengesetz (jahresdurchschnittlich 30 Mio. €) auf, um Kongruenz mit der Darstellung der Finanzplanung zu erreichen.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Jahr 2020 aktuell ein Abstand zum Tilgungsziel von knapp 222 Mio. €. Damit ist aber nach aktuellem Stand weder eine Aussage über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz noch über die Einhaltung der landesrechtlichen Ausgestaltung der „Schuldenbremse“ getroffen. In beiden Rechtskreisen stehen die Berechnungsvorschriften im Detail noch nicht fest. Ferner ist zu beachten, dass der gegenwärtig noch außerordentlich hohe Sicherheitsabstand durch zwei Umstände relativiert wird. Erstens kommt er unter anderem durch den Wegfall der Konjunkturkomponente zustande, ist also – trotz der gedämpften Erwartungen der jüngsten Steuerschätzung (vgl. Abschnitt 3) – konjunkturell begünstigt. Zweitens leiten sich die Werte 2020 noch aus der Finanzplanung 2017 – 2021 ab. Nach den Beratungen zum Haushalt 2020 werden detailliertere Informationen zur Verfügung stehen.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte, sich für die Jahre 2018 (Ist) sowie 2019/2020 (Soll) ergebende Nettokreditaufnahme leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Die Werte der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt, der BKF wird mit seiner Tilgungsleistung hinzuaddiert. Integrierte Werte (Kernhaushalt einschließlich BKF) für die einzelnen Aggregate können der Anlage dieses Berichts entnommen werden.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten

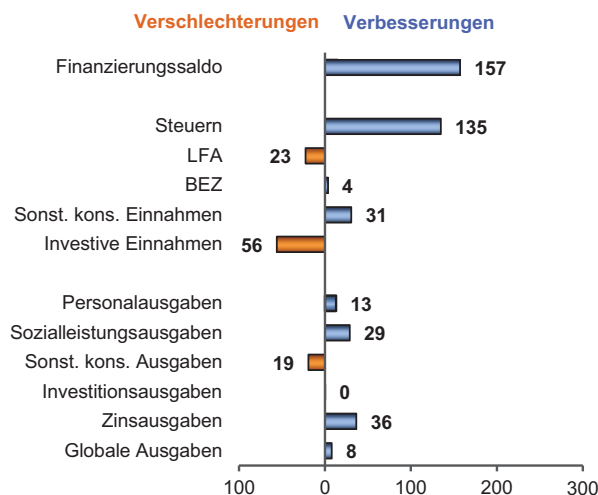
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist		Anschlag 2019	Plan 2020
	2017	2018		
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.446	4.726
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.564	6.042
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	584	646	618	625
Sonstige			7	22
- davon Verstärkungsmittel			35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge			8	7
- davon Glob. Minderausgaben			-36	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-248	-223	144
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-77	-245
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-69	-57
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-146	-302

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung 10/2018

Der Kernhaushalt einschließlich des Sondervermögens Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) schloss das Jahr 2018 mit einer Nettokreditaufnahme von 37 Mio. € ab. Der Finanzierungssaldo fiel um 100 Mio. € besser aus als im letzten Sanierungsbericht erwartet und sogar 157 Mio. € besser als veranschlagt. In Verbindung mit Tabelle 2 visualisiert Abbildung 2, in welchem Umfang Veränderungen der einzelnen Aggregate zum Anschlag hierfür ursächlich sind.

Abb. 2: Ist 2018 zum Anschlag nach Aggregaten
Stadtstaat Bremen; in Mio. €



Die Differenzen weichen in einzelnen Fällen von den Differenzen ab, die sich zu den im vergangenen Sanierungsbericht angegebenen Anschlägen ergeben. Ursächlich sind geringfügige Soll-Änderungen durch einen Nachtragshaushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Ersichtlich ist, dass vor allem die steuerabhängigen Einnahmen (4.369 Mio. €) spürbar besser ausfielen als veranschlagt. Ursächlich ist das kräftige Plus bei den Steuern (+ 135 Mio. €), das von geringeren Einnahmen aus LFA/BEZ (-19 Mio. €) abgeschwächt wurde. Auch die bereinigten Ausgaben (5.680 Mio. €) fielen besser aus als veranschlagt (insgesamt - 67 Mio. €). Neben den Zins- (- 36 Mio. €) trugen dazu auch die Sozialleistungs- (- 29 Mio. €) und die Personalausgaben (- 13 Mio. €) bei.

Betreffend das Jahr 2019 wurden die einnahmeseitigen Anschläge um die Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung aktualisiert. Diese geht von einer weiterhin positiven, sich aber in ihrer Intensität abschwächenden wirtschaftlichen Entwicklung aus und in der Folge einer gedämpfteren Erwartung an die steuerabhängigen Einnahmen (- 31 Mio. € gegenüber der vorigen Schätzung) aus. Dies schlägt sich in einer entsprechenden Verschlechterung der avisierten Nettokreditaufnahme nieder. Der maßgebliche Sicherheitsabstand bleibt aufgrund der Mechanismen der Konjunkturbereinigung gleichwohl unberührt (vgl. Abschnitt 2).

Die pessimistischere Einschätzung der Einnahmeentwicklung durch den Arbeitskreis Steuerschätzungen wirkt sich im Jahr 2020 nur geringfügig auf die steuerabhängigen Einnahmen aus (- 8 Mio. €). Im Übrigen bleiben die Werte des Jahres 2020 zunächst unverändert. Hier ist die kommende Finanzplanung abzuwarten.

Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Finanzpositionen

Die genannten Zahlen schließen flüchtlingsbezogene Netto-Mehrausgaben in erheblicher Höhe ein. Im Jahr 2018 beliefen sich die für die hohe Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration Schutzbedürftiger aufzuwendenden Haushaltsmittel – nach Abzug aller Bundeshilfen und sonstigen Einnahmen – noch auf über 160 Mio. €. Gegenüber

dem als gewöhnlich unterstellten Basisniveau verbleibt eine Mehrbelastung im weiterhin dreistelligen Millionenbereich von 114 Mio. €.

Die Belastung des Jahres 2018 fiel damit um rund ein Drittel (-65 Mio. €) geringer aus als erwartet. Dies ist zum Teil auf die seinerzeit noch höher angenommenen Zugangszahlen Schutzsuchender zurückzuführen. Da für die Höhe der Aufwendungen aber die wesentlich langsamer rückläufige Personenzahl im Bestand ausschlaggebend ist, gehen die Aufwendungen für Unterbringung und Integration nicht in gleichem Maße zurück (-37 Mio. €). Auch ist das Ergebnis erheblichen Einnahmeverbesserungen (+28 Mio. €) geschuldet, wobei sich erneut die besondere Bedeutung der Verlängerung von flüchtlingsbezogenen Bundeshilfen für das Gesamtergebnis (+17 Mio. €) zeigt.

War im vergangenen Sanierungsbericht noch von einem empfindlichen Anstieg der Netto-Belastung 2019 aufgrund auslaufender Bundesbeteiligung ausgegangen, werden nunmehr Netto-Ausgaben von 191 Mio. € (-67 Mio. € zum vergangenen Bericht) erwartet. Dieser Wert liegt zunächst höher als das Ist 2018, jedoch ist noch abzuwarten, in welcher Höhe die Ausgaben möglicherweise erneut unter dem noch im Jahr 2017 gebildeten Anschlag bleiben werden. Ausschlaggebend für die Begrenzung des Anstiegs ist derzeit auch hier die Verbesserung der Einnahmeseite, besonders die Verlängerung der flüchtlingsbezogenen Bundesbeteiligung (+42 Mio. € an rechnerischen Steuermehreinnahmen). Zudem entstehen dem Stadtstaat im Zuge eines abschließenden Belastungsausgleichs unter den Ländern für die Unterbringung und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) einmalige Mehreinnahmen von rd. 25 Mio. € (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 4, Maßnahme 2n).

Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben

(Stadtstaat Bremen; in T €)

	Ist 2017	Ist 2018	Abw.	Soll 2019	Plan 2020
Steuereinnahmen	44.915	50.792	+17.006	45.378	3.668
Sozialleistungs- und sonstige Einnahmen	99.523	36.607	+11.381	38.048	12.286
Einnahmen	144.438	87.399	+28.387	83.426	15.954
Personalausgaben	34.224	24.542	-7.722	26.587	21.183
Sozialleistungsausgaben	240.913	208.315	-17.416	221.740	221.945
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.960	+1.311	11.683	8.336
Investitionsausgaben	40.076	3.085	-8.125	9.060	2.640
Globale Mehrausgaben	0		-5.053	5.291	6.316
Ausgaben	346.964	249.902	-37.006	274.362	260.420
Netto-Ausgaben	202.526	162.502	-65.393	190.936	244.466
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793		1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972		49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	154.347	114.323	-65.393	142.756	196.287

2018: Abweichung bezieht sich auf Ist zum Anschlag. Soll 2019: um Einnahmeerwartungen aktualisierter Anschlag.

Im Jahr 2020 wird nur noch ein Restbetrag aus der umA-Schlussabrechnung vereinnahmt, ferner ist die flüchtlingsbezogene Bundesbeteiligung noch nicht quantifiziert. Ohne entsprechende Bundeshilfen entsteht erneut das Phänomen einer empfindlich ansteigenden Netto-Belastung auf 244 Mio. €, trotz rückläufiger Ausgabeerwartungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, zu der zeitnahen Fortführung der flüchtlingsbezogenen Bundesbeteiligung „auf der Grundlage bisheriger Beschlüsse, im Lichte der gemachten Erfahrungen und der erwarteten Belastungen“ (Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom September 2018) zu kommen.

Auflösung der Globalen Minderausgaben 2019

Im vergangenen Sanierungsbericht hatte der Senat auf die Bitte des Stabilitätsrates hin, über Maßnahmen zur Auflösung der globalen Minderausgabe auch des Jahres 2019 zu berichten, erste Ansatzpunkte hierfür benannt, deren Konkretisierung aber angesichts des noch nicht begonnen Haushaltsjahres abzuwarten bliebe. In seiner Bewertung des Berichts hat der Stabilitätsrat darum gebeten, diese Ausführungen im Rahmen des Frühjahrsberichts 2019 um „ein konkretes Konzept zur Auflösung dieser globalen Minderausgabe“ zu ergänzen.

Trotz des noch frühen Zeitpunkts im Haushaltsvollzug 2019 zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die globalen Minderausgaben des Stadtstaates von insgesamt 36 Mio. € zum größten Teil wie folgt aufgelöst werden können:

- Beim Land in Höhe von 19 Mio. € resultierend aus der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit einerseits sowie aus Zinsminderausgaben durch bereits zum Jahreswechsel abgewickelte Zinssicherungsgeschäfte andererseits,
- Bei den Städten Bremen und Bremerhaven in Höhe von insgesamt 6 Mio. € aus vom Land weitergeleiteten flüchtlingsbezogenen Bundeshilfen.

Im Ergebnis verbleiben globale Minderausgaben im Stadtstaat von 11 Mio. €. Diese sind im weiteren Haushaltsvollzug noch aufzulösen. Ihr Restbetrag ist gleichwohl schon jetzt geringer als der Sicherheitsabstand von 27 Mio. €. Somit bliebe auch bei – hypothetischer – unvollständiger Auflösung der globalen Minderausgaben ein Sicherheitsabstand von 16 Mio. € gewahrt.

Von dieser hypothetischen Betrachtungsweise bleibt unberührt, dass die vollständige Auflösung der globalen Minderausgaben keineswegs fakultativ, sondern aus den Haushaltsgesetzen resultierende Pflicht ist und daher im weiteren Haushaltsvollzug zwingend erfolgen wird. Dazu werden zu erwartende, aber zu diesem frühen Zeitpunkt im Haushaltsjahr noch nicht quantifizierbare Minderausgaben für Flüchtlinge gegenüber dem noch im Jahr 2017 gebildeten Anschlag beitragen.

Darüber hinaus tragen auch in den kommenden Jahren, wie auch im abgelaufenen Jahr 2018, weitere Eigenanstrengungen des Stadtstaates in Form von Sanierungsmaßnahmen zur Einhaltung des Sanierungspfades bei (Abschnitt 4).

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, haben im Jahr 2018 im Umfang von 443 Mio. € zur Einhaltung des Sanierungspfades beigetragen. In den kommenden Jahren werden nach aktualisiertem Planungsstand Effekte von 538 Mio. € (2019) und 476 Mio. € (2020) erwartet. Um diesen Betrag wären die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms werden die Eigenbeiträge demnach kumuliert im Umfang von knapp 1.892 Mio. € dazu beitragen, die jeweils zulässige Nettoneuverschuldung unterschreiten zu können.

Der Ist-Wert des Jahres 2018 fiel damit um 26 Mio. € geringer aus als im letzten Bericht erwartet. Für die kommenden Jahre 2019 und 2020 verändern sich die Erwartungen gegenüber dem Bericht vom September 2018 um + 27 Mio. € (2019) und + 2 Mio. € (2020). Maßgeblich für diese Veränderungen sind vor allem die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Maßnahme 6d: Abführungen von Sondervermögen zur Einhaltung des Konsolidierungspfades sind in den Jahren 2018/19 – bedingt durch den nur noch minimalen zulässigen Kreditrahmen einerseits und die bis 2020 noch nicht gewährten Sanierungshilfen zur Einhaltung der ‚Schuldenbremse‘ andererseits – unausweichlich. Im Jahr 2018 mussten sie aber in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen werden als erwartet (- 30 Mio. €).
- Maßnahme 2n: zwecks einer analogen Darstellung zu den Berichten des Saarlands werden die Einnahmeerwartungen aus der Abrechnung des pauschalen umA-Belastungsausgleich als zusätzliche Maßnahme aufgenommen. Insbesondere im Jahr 2019 entstehen dadurch erhebliche Mehreinnahmen.

Als weitere nennenswerte Anpassungen sind hervorzuheben:

- Maßnahme 1b: Die Erhöhung der Tourismussteuer hat im Jahr 2018 die rechnerisch zu erwartenden Mehreinnahmen nicht erzielt. Es wird erwartet, dass aufgrund der Fälligkeit der Steuerart insbesondere die dem Weihnachtsgeschäft zuzuordnenden Mehreinnahmen erst im Jahr 2019 vereinnahmt werden und sich die haushalterische Verbesserung somit im nun laufenden Jahr ergibt.
- Maßnahme 2d: die für 2019 und 2020 erwarteten Mehreinnahmen aus Gebühren- und Beitragserhöhungen reduzieren sich durch die bereits im vergangenen Sanierungsbericht angekündigte Aufhebung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung 3-6-jähriger Kinder zum August 2019 entsprechend (2019: - 0,6 Mio. €, 2020: - 1,4 Mio. €).
- Maßnahmen 2e/2g: Die Maßnahmen hängen sachlich zusammen. Der erwartete Gesamtbetrag von 2 Mio. € wurde erzielt, diesmal aber vollständig im Bereich des Justizressorts (2e) vereinnahmt.
- Maßnahme 4b: die positive Abweichung der bremischen von der bundesweiten Ausgabensteigerungsrate lag erneut über den Erwartungen. Wie bereits im Frühjahrsbericht des vorigen Jahres handelt es sich hier aber wieder um einen vorläufigen Ist-Wert,

weil erforderliche bundesweite Vergleichsdaten für das abgelaufene Jahr erst mit Verzögerung vorliegen werden. Sofern erforderlich, wird wiederum zum Herbstbericht eine Korrektur vorgenommen werden.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

**Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand September 2018**

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten bremischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung	4.980	6.600	6.600	6.600	
Ila	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungssteuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungs-sachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen (u.a. stärkerer Fokus auf die Erfolgskontrolle durch den erstmalig für das Jahr 2018 vorzulegenden Rechenschaftsbericht, der das Ergebnis zur Erfüllung der übergeordneten und strategischen Ziele beinhaltet) eine weitere Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € ermöglicht.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000	3.000	Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine intensivierte Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt.
IIg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Ende 2018 waren 100 % des betroffenen Gebäudebestandes, soweit die Objekte sich nicht in der Entwicklung oder im Bau befunden haben, umgestellt. Damit ergeben sich die bis 2018 ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1	Steuerabhängige Einnahmen	116.400	135.340	148.740	145.440	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	31.800	34.200	34.800	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen (2016: 100,5 Mio. €) ermittelt.
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	2.900	5.600	5.600	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 3 Mio. € betragen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes wird die Tourismusabgabe nun in prozentualer Höhe zum Übernachtungsentgelt erhoben. Wegen der Fälligkeiten ergibt sich jedoch erstmals im Jahr 2019 eine haushalterische Auswirkung.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wird er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundesabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadtbürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundesabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben. Hinsichtlich der Grundsteuer wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass zum 31.12.2019 kein neues Gesetz für die Bemessung der Grundsteuer vorliegt, die Grundsteuer ab 01.01.2020 nicht mehr erhoben werden darf. Damit fielen die Einnahmen der Grundsteuern A und B weg.
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.700	43.100	50.400	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. zu erhöhen. Ab 2018 beträgt die Zielzahl 2.100.
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	640	640	640	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es wurden Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Aufkommen von 640 T €.
2	Sonstige Einnahmen	75.480	13.770	46.710	24.095	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2c	Projekt "Forderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das Projekt „Forderungsmanagement im Sozialbereich“ wurde wie geplant zum 31. Dezember 2018 beendet. Die Ausgaben sind seit Anfang 2019 in die operative Ebene (Amt für Soziale Dienste) integriert worden.
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	3.550	2.750	<p>F flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührekalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Die Erwartungen verringern sich in den Jahren 2019/2020 bedingt durch die Abschaffung dieser Beiträge für Kinder von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	2.000	8.000	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	0	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Personalzielzahl 2.600 angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Der neue Vertrag wurde zum 1.8.2018 wirksam. Die Mehreinnahme 2018 bezieht sich daher nur auf 5 Monate.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Erhöhung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2j	Verordnung von Parkscheinegebühren		0	0	110	Eine Erhöhung der Parkgebühren wird vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung hängt allerdings von zahlreichen Prämissen ab, die konzeptionell vorbereitet und verkehrspolitisch abgewogen werden müssen.
2k	Einführung von Begleitscheinegebühren			150	305	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass nur zulässige Entsorgungswege beschriftet werden und die Beteiligten jeweils Nachweise über die erfolgte Entsorgung bekommen. Die Gebühren sollen ab 1.7.2019 für die Finanzierung der bestehenden und der dafür vorgesehenen notwendigen zusätzlichen zwei Stellen eingesetzt werden.
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			400	320	Der Gerichtsstreit DFL ./ FHB ist noch rechtshängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2019 eine grundsätzliche Entscheidung in dem Rechtsstreit getroffen und die Gebührenregelung für verfassungskonform erachtet. Das Verfahren wurde zur Klärung von Detailfragen an das Obergerverwaltungsgericht Bremen (OVG) zurückverwiesen. Der Streitwert des Gerichtsverfahrens beträgt 401.117,95 €. Die Einforderung dieses Geldbetrages wird voraussichtlich nach der abschließenden Entscheidung des OVG in diesem oder im nächsten Jahr erfolgen. Der Wert für das Jahr 2020 entspricht dem gerundeten Durchschnittswert der bislang erhobenen Kosten für ein Hochrisikospiele in den Jahren 2015 bis 2017. Drei weitere Kostenbescheide der Polizei Bremen mit einer Gesamtsumme von ca. 760T€ sind an die DFL

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						versandt worden. Die Widerspruchsverfahren zu diesen Bescheiden ruhen aufgrund der gerichtlichen Auseinandersetzung zum ersten Bescheid. Gemeinsam mit drei noch ausstehenden Bescheiden belaufen sich die seit 2015 aufgelaufenen Forderungen für 7 Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen auf derzeit ca. 2,3 Mio. €.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2n	Pauschaler umA-Belastungsausgleich			25.000	3.000	In den Jahren 2019 und 2020 erhält Bremen Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA). Die Zahlungen vermindern die Kostenbelastungen Bremens.
3	Personalausgaben	70.920	87.970	78.470	78.020	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Ein-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						nahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10 Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingsbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	8.200	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt werden.
3j	Gemeinsame Aufgaben-		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Berei-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
	wahrnehmung der Hochschulen					chen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	Sozialausgaben	6.800	7.300	2.900	4.400	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	7.300	2.900	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	Sonstige konsumtive Ausgaben	65.316	67.696	68.811	69.876	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	3.550	4.050	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden.
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 wurde die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen neu geregelt. Damit verbunden ist eine höhere Belastung der Haushalte, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenumuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplans in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440	290	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 bis 2020 lassen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a. Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Im Saarland wurden deshalb im Jahr 2015 auch Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG aus RegG-Mitteln aufgenommen. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülersausgleichszahlungen geleistet werden, ohne dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.
6	Investitionsausgaben	13.200	33.400	75.400	28.000	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200	200	Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Granit-

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						bausteinen etc.) werden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		20.000	50.000		Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2018 mussten diese Abführungen in einem um 30 Mio. € geringeren Umfang als geplant in Anspruch genommen werden.
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.
7	Aggregatübergreifende Maßnahmen	40.820	41.060	52.560	61.480	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Die Weiterentwicklung der Vermittlungs- und Matchingprozesse sowie der Maßnahmenplanung und die systematische Verbleibsklärung in der JBA werden wichtige Elemente der zukünftigen gemeinsamen Arbeit sein. Diese Zeit wird zwei Jahre lang von der begleitenden Evaluation unterstützt. Sie wird auch dazu beitragen, ein gemeinsames Controlling und Monitoring umzusetzen. Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie stehen im engen Kontext (vgl. Ausführungen zu Ziffer 7e).

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungs- garantie (u.a.) zur Reduktion der Über- gangssysteme	20	140	440	850	<p>Mit der Ausbildungs- garantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstru- ment für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugend- berufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbildungs- garantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abge- schlossener Berufsausbildung zu er- höhen. Damit verbunden ist ein Ab- bau von Plätzen im schulischen Über- gangssystem. Zudem wird langfristi- ger Transferleistungsbezug verhin- dert und die Integration in existenzsi- chernde Arbeitsverhältnisse ermög- licht.</p> <p>Die Maßnahmen der Ausbildungs- garantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d). Vor diesem Hintergrund wird die An- nahme unterstellt, dass die in der Se- natsvorlage „Jugendberufsagen- tur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dar- gestellten Einsparungen im Über- gangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungs- garantie und Jugendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungs- garantie wird weiter- hin plangemäß umgesetzt und gene- riert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen.</p>
7f	Ergebnisbei- träge aus wei- teren Sanie- rungsprojek- ten im Ge- sundheitsbe- reich			10.900	19.000	<p>Der mit dem Zukunftsplan 2017 ein- geschlagene Konsolidierungskurs soll weiterverfolgt werden. Deshalb wurde das Zukunftskonzept 2025 entwickelt. Durch Projekte des 1. Handlungsstrangs des Zukunftskon- zepts 2025 sollen ab 2019 die ge- nannten Effekte erzielt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen zur Erlös- und Kosten- optimierung durch Produktivitätsstei- gerung und Prozessoptimierung. Die bisher geplanten Sanierungsef- fekte wurden mit der Wirtschaftspla- nung für 2019 aktualisiert. Die Ef- fekte der einzelnen Maßnahmen</p>

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr ...				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						wurden an die Entwicklung angepasst.
	Insgesamt	435.316	442.836	538.191	475.911	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte
---------	--	--	--	--	---------------------------------------------------

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 1. Oktober 2019 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt wird die Aktualisierung der Plan-Zahlen für die beiden verbleibenden Jahre des Sanierungsprogramms 2019 und 2020 sein, soweit im Rahmen der Regierungsneubildung möglich.

Mit Blick auf das Jahr 2019 sind nach derzeitigem Stand vor allem im Bereich Tarifentgelte und Besoldung noch Belastungen zu erwarten. Neben den Ergebnissen der jüngsten Tarifrunde und deren anstehender Übertragung auf Besoldung und Pensionen beabsichtigt der Senat, die Bezahlung von Erzieher/innen sowie von Lehrkräften im Elementarbereich und in der Sekundarstufe I in Teilen strukturell anzuheben. Dieser Schritt erfolgt aus Sicht des Senats sowohl zur Fachkräftesicherung im Bildungssystem als auch zur Behebung von gegenwärtig sachgemäßen Differenzierungen der einzelnen Entgelte. Die Anhebungen, die teilweise noch im laufenden Jahr wirksam werden, erfolgen unter Wahrung des Konsolidierungs- bzw. Sanierungspfades. Nach erfolgter Umsetzung wird die Freie Hansestadt Bremen hierzu im Herbstbericht näher berichten. Gleiches gilt für mögliche Auswirkungen eines derzeit in der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht befindlichen Nachtragshaushalts der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Ein erhebliches Risiko für den Fortgang des Sanierungserfolges Bremens besteht unvermindert im Falle von durch den Bundesgesetzgeber veranlassten Steuersenkungen zulasten von Ländern und Kommunen. Insbesondere hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Risiko durch eine Nicht-Einigung zur Reform der Grundsteuer und daraus resultierendem Fortfall der Steuereinnahmen ab dem Jahr 2020, die sich für den Stadtstaat auf annähernd 200 Mio. € p.a. belaufen.

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist		Anschlag	Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.446	4.726
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.564	6.042
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	584	646	618	625
Sonstige		0	7	22
- davon Verstärkungsmittel		0	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		0	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		0	-36	
Bereinigte Ausgaben	5.509	5.680	5.787	5.898
Finanzierungssaldo	-317	-248	-223	144
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	406	102	-77	-245

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung 10/2018

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

Stand: Sanierungsbericht April 2019

	Ist		Anschlag	Plan
	2017	2018	2019	2020
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.446	4.726
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	5.191	5.433	5.564	6.042
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	515	581	549	568
Sonstige		0	7	22
- davon Verstärkungsmittel		0	35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge		0	8	7
- davon Glob. Minderausgaben		0	-36	
Bereinigte Ausgaben	5.440	5.615	5.718	5.841
Finanzierungssaldo	-249	-183	-154	201
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	337	37	-146	-302

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung 10/2018

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameraleen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

TOP 3 der 19. Sitzung des Stabilitätsrates vom 18. Juni 2019**Beschluss des Stabilitätsrates****zum Sanierungsverfahren nach § 5 des Stabilitätsratsgesetzes****Saarland**

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze entspricht in etwa dem des Jahres 2017. Die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass sich der Abstand zur Obergrenze gegenüber den Vorjahren deutlich auf lediglich 5 Mio. Euro verringert, wobei die angekündigten Mehrbelastungen im Personalbereich noch nicht berücksichtigt sind.

Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem lediglich konstanten Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 einzuhalten, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

7. Juni 2019

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht April 2019)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

<i>in Mio. Euro</i>	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	-43	-80	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.546	4.814
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.679	5.003
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	-62	-85	-80
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	19	5	30

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.

2011-2018: Ist-Werte, 2019 und 2020: Doppelhaushalt 2019/2020.

Abweichend von den Angaben in Anlage 2 des Sanierungsberichts sind die Tilgungsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ in Höhe von 85 Mio. Euro im Jahr 2019 und 80 Mio. Euro im Jahr 2020 in den bereinigten Ausgaben nicht berücksichtigt, da Tilgungsausgaben formal nicht zu den bereinigten Ausgaben zählen. Zudem wurde den bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von rund 87 Mio. Euro hinzugesetzt.

2. Einhaltung der Obergrenze

- Das Saarland hat das Haushaltsjahr 2018 mit einer Nettotilgung von 62 Mio. Euro abgeschlossen, veranschlagt war eine Nettokreditaufnahme von 14 Mio. Euro. Damit konnte im Sanierungszeitraum erstmals eine Nettotilgung erzielt werden.
- Die zulässige Obergrenze der Nettokreditaufnahme wurde 2018 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze entsprach mit 19 Mio. Euro dem Niveau des Vorjahres.
- Die Ausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,8 % an. Überdurchschnittlich wuchsen die konsumtiven Ausgaben mit 2,0 %, während die Personalausgaben mit 0,7 % und die Investitionsausgaben mit 0,2 % nur leicht zunahmten. Bei den Personalausgaben ist allerdings zu berücksichtigen, dass seit dem Jahr 2018 keine Zuführungen an die Versorgungsrücklage mehr erfolgen. Die Zinsausgaben gingen um 4,1 % zurück. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber 2017 um 2,7 %. Einem Zuwachs der Steuereinnahmen in Höhe von 9,3 % stand ein Rückgang der sonstigen Einnahmen um 29,0 % gegenüber.
- Im Jahr 2019 ist eine Nettotilgung in Höhe von 85 Mio. Euro vorgesehen, die im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ erfolgen soll. Die Obergrenze der Nettokreditaufnahme wird dem Bericht zufolge im Jahr 2019 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze fällt jedoch mit 5 Mio. Euro deutlich geringer aus als in den Vorjahren.

- 2 -

- Im Jahr 2020 ist gemäß der Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms in Anlehnung an das Sanierungshilfegesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfen (50 Mio. Euro) zu leisten. Das Saarland weist für das Jahr 2020 eine Nettotilgung in Höhe von 80 Mio. Euro aus.

3. Umsetzung der im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen

- Das Saarland hatte in seinem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 dargestellt, dass die eingeleiteten Maßnahmen den Landeshaushalt im Jahr 2018 in Höhe von rund 511 Mio. Euro entlasten sollen. Dieses Ziel konnte gemäß dem aktuellen Sanierungsbericht mit einem Volumen von 514 Mio. Euro leicht übertroffen werden.
- Bei einzelnen Maßnahmen sind leichte Verschiebungen in den Entlastungswirkungen zu verzeichnen. So fiel u.a. die Einnahmenverbesserung aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer etwas niedriger aus. Demgegenüber wurden vor allem bei der Personaleinsparquote höhere Entlastungen ausgewiesen.
- Für das Jahr 2019 stellt das Saarland in seinem aktuellen Bericht Maßnahmen in Höhe von 585 Mio. Euro dar. Gegenüber dem Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 bedeutet dies eine Verringerung um 35 Mio. Euro. Der Rückgang betrifft hauptsächlich die Einmalmaßnahme „Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative“. Diese zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 geplante Maßnahme konnte von 90 Mio. Euro auf 48 Mio. Euro gesenkt werden. Die im Landeshaushalt vereinnahmten Finanzmittel sollen einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden.
- Das Saarland kündigt in seinem Sanierungsbericht an, dass die Ergebnisse des Tarifabschlusses der Länder auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen werden. Der gegenüber der Haushaltsplanung höhere Abschluss führt zu noch nicht bezifferten Mehrbelastungen. Zudem sollen abweichend von den bisherigen Planungen die Übertragung der Tarifergebnisse zeitlich früher erfolgen und die Eingangsbesoldung ab April 2019 nicht mehr abgesenkt werden. Die im Sanierungsprogramm bei diesen beiden Maßnahmen ausgewiesenen Entlastungswirkungen werden hierdurch insgesamt um rund 5 Mio. Euro im Jahr 2019 und rund 12 Mio. Euro im Jahr 2020 reduziert.

4. Fazit

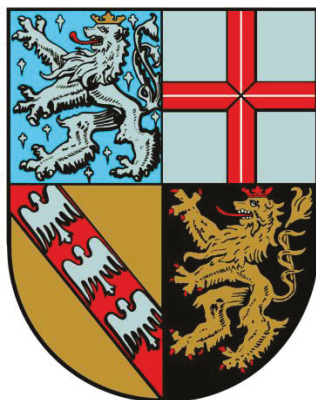
- Das Saarland hat die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten. Der Abstand zur Obergrenze entspricht in etwa dem des Jahres 2017. Die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

- 3 -

- Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Der Abstand zur Obergrenze verringert sich gegenüber den Vorjahren jedoch deutlich auf lediglich 5 Mio. Euro, wobei die angekündigten Mehrbelastungen im Personalbereich noch nicht berücksichtigt sind.
- Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem lediglich konstanten Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich können weitere Maßnahmen erforderlich werden, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 einzuhalten, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

• Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND



**Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungs-
programm des Saarlandes
2017 bis 2020**

April 2019

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme im Jahr 2018	4
III.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020	5
IV.	Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz	8
V.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	10
VI.	Konsolidierungsmaßnahmen	10
	1. Einmalmaßnahme 2019	10
	2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse	10
VII.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	11

Anlagen: 2

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Gemäß dieser Vereinbarung legte das Saarland zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates ein verlängertes Sanierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 vor. Der Stabilitätsrat nahm in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 dieses verlängerte Sanierungsprogramm zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das Saarland sich dazu bekennt, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes.

In der Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2017 wurde parallel eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung unterzeichnet, welche auch die Berichtspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat regelt. Wie zuvor sind jeweils zum Frühjahr und zum Herbst Umsetzungsberichte zu erstellen. Dabei liegt im Frühjahr der Schwerpunkt auf der Darstellung der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug des abgelaufenen Haushaltsjahres. Im Herbst stehen das kommende Haushaltsjahr und die künftigen Finanzplanwerte im Fokus.

In der Sitzung des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 nahm der Stabilitätsrat den vom Saarland zum 1. Oktober 2018 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis und stellte fest, dass das Saarland in den Jahren 2018 bis 2020 an seinem Sanierungskurs festhält. Darüber hinaus betonte der Stabilitätsrat, dass das Saarland sein verlängertes Sanierungsprogramm voraussichtlich vollständig umsetzen wird. In einer Vorschau auf das Jahr 2019 stellte der Stabilitätsrat bereits im Dezember 2018 fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme auch im Plan 2019 einhalten werde. Mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfülle das Saarland seine Verpflichtung laut Sanierungshilfengesetz.

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Der Stabilitätsrat wies in seinen Beschlüssen von Dezember 2018 jedoch auch darauf hin, dass das Saarland in seinen Sanierungsanstrengungen nicht nachlassen dürfe, um angesichts einer möglichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen, wie einer konjunkturellen Eintrübung, auch langfristig die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können.

II. Nettokreditaufnahme 2018

Gemäß §5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet.

Haushaltsabschluss	2018 [in Mio. €]		
	Insgesamt	Kernhaus- halt	Extra- haushalte
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit (gem. § 4 KonsoVV)	249		
Abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	1	1	0
Zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1	0
Zzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
Abzgl. Saldo finanzielle Transaktionen	-69	-65	-4
Abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
Zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
Abzgl. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	260	260	0
Zzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung LFA	-20	-20	0
Abzgl. Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Obergrenze Nettokreditaufnahme (vor Konjunkturbereinigung)	38		
Abzgl. ex-post-Konjunkturkomponente	81		
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet)	-43		

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Tatsächliche Nettokreditaufnahmen			
- Kernhaushalt	-73	-73	
- Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“	11		11
Summe Nettokreditaufnahmen	-62		
Sicherheitsabstand zur Obergrenze	19		

III. Nettokreditaufnahme 2019 und 2020

Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor im Vergleich zu allen anderen Ländern außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden – wie der Stabilitätsrat in seinen Beschlussfassungen vom 26. Juni 2018 und vom 6. Dezember 2018 zutreffend feststellt - einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Der Stabilitätsrat weist deshalb darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz plant das Land über die Einhaltung der schwarzen „Null“ hinaus Altschulden abzubauen und eine Nettoschuldentilgung in Höhe von rund 80 Mio. € zu erreichen.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1956 vom 12. Dezember 2018 verabschiedete Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 2019 und 2020 sieht für beide Rechnungsjahre im Kernhaushalt eine Nettokreditaufnahme von 0 Euro vor. Die Nettoschuldentilgung wird im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“, das mit eigener Kreditermächtigung ausgestattet ist, durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt in Höhe von 80 Mio. Euro bzw. 84,5 Mio. Euro erzielt.

Einhaltung der Obergrenze im Jahr 2019

Die bis einschließlich 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab. Die Obergrenze des Finanzierungsdefizits gemäß § 2 Abs. 1 KonsoHilfG beträgt für das Jahr 2019 124,8 Mio. Euro.

Für 2019 plant die Landesregierung formal (einschl. Konsolidierungshilfe) und einschließlich des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung in Höhe von 84,6 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes entsprechend reduziert. Die geplante Nettoschuldentilgung ist zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Gemäß Überleitungsrechnung ergibt sich eine notwendige haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro. Strukturell, d.h. ohne Konsolidierungshilfe, ergibt sich weiterhin eine Nettokreditaufnahme von 175,4 Mio. Euro. Zur maximal zulässigen Obergrenze nach Konsolidierungsverfahren ergibt sich somit im Jahr 2019 ein Sicherheitsabstand von rund 5 Mio. €.

Die im Jahr 2019 erforderliche haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. € erreicht das Saarland planmäßig insbesondere durch Fortsetzung des Konsolidierungskurses, daneben aber auch durch eine Einmalmaßnahme, die keine strukturelle Wirkung entfaltet. Ursächlich für die Notwendigkeit einer jahresbezogenen Einmalmaßnahme ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Nur so kann das Land im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Vor diesem Hintergrund hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt, die nun in Höhe der ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 48 Mio. Euro im Kernhaushalt wieder vereinnahmt, zugleich aber defizitneutral einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden.

Situation im Jahr 2020

Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro (ein Achtel der gewährten Sanierungshilfen) zu leisten. Im Fünf-Jahres-Zeitraum beträgt die notwendige haushaltsmäßige Tilgung allerdings 80 Mio. Euro (ein Fünftel der gewährten Sanierungshilfen). Das Saarland orientiert sich an der im Jahresdurchschnitt notwendigen haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro.

Da im Jahr 2020 mit der Schuldenbremse ein neues Regelwerk in Kraft tritt, und sich die Vorgaben aus dem Sanierungshilfengesetz auf Mehrjahresdurchschnittswerte beziehen, wird für das Jahr 2020 auf die Ausweisung eines Sicherheitsabstands verzichtet.

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020		
in Mio. €	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	125	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	48	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-55	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokredit- aufnahme (Sanierungspfad)	-32	-50
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	48	0
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditauf- nahme	-80	-50
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extra- haushalte	-85	-80
Sicherheitsabstand	5	

IV. Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz

Gemäß § I Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehört insbesondere der Abbau der übermäßigen Verschuldung durch die jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €.

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zumindest zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern. Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“

In diesem Zusammenhang steht auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der Schuldenbremse in saarländisches Landesrecht. Der Landtag des Saarlandes hat am 10.04.2019 das Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung beschlossen. Dieses Gesetz dient zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes und der langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes.

Ab dem Jahr 2020 will das Saarland gemäß Sanierungshilfengesetz unter anderem eine haushaltmäßige Nettoschuldentilgung von jahresdurchschnittlich 80 Mio. € erreichen. Zur Unterstützung der erforderlichen Schuldentilgung im Konjunkturverlauf und auch bei steigenden Zinsen sind im vorliegenden Gesetz zur Verankerung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in saarländischem Landesrecht und zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes ein Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ sowie ein Sondervermögen „Zinsausgabenrücklage“ eingerichtet worden. Diese Maßnahmen tragen einerseits den Anforderungen der Schuldenbremse Rechnung und sichern andererseits die Tilgungsvorgaben des Sanierungshilfengesetzes.

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Zugzwang. Die dadurch auch im Saarland erforderlich werdenden Maßnahmen sind aus heutiger Sicht finanziell verkraftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängige Fixkosten entgegenstehen - begrenzt werden können. Die Folgen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben abgebildet.

V. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

a) Saarlandpakt

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Die Landesregierung hat zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den neuen Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 zu beteiligen. In diesem Kontext hat die Landesregierung beschlossen, mit dem „Saarlandpakt“ einen Beitrag zur Bewältigung der Problematik der hohen kommunalen Kassenkredite zu leisten. Die Konkretisierung der Maßnahmen wird im Laufe des Jahres erfolgen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sieht einen Betrag von 50 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 vor, der für die Umsetzung des Saarlandpakts reserviert ist.

b) Besoldungsrunde 2019

In einem Spitzengespräch vom 16. April 2019 zwischen der saarländischen Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie dem saarländischen Richterbund wurde über die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger verhandelt. Das vorläufige Ergebnis berührt zwei der in anliegender Tabelle enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen (Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3).

Bezüglich des Zeitpunkts der Übertragung des Tarifergebnisses erfolgt insofern eine Korrektur als diese nicht mehr zum 1.9., sondern im Jahr 2019 bereits zum 1. August und im Jahr 2020 zum 1. Juni erfolgen soll. Ziel ist, ab 2022 eine zeitgleiche Übertragung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung ist die Landesregierung zudem bereit, von der Absenkung der Eingangsbesoldung abzusehen. Die Auswirkungen auf die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen sind in der anliegenden Tabelle eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Spitzengesprächs weitere Maßnahmen vereinbart. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs aufgefangen werden.

Umsetzungsbericht I/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes für die Jahre 2017 bis 2020

VI. Konsolidierungsmaßnahmen

1. Einmalmaßnahme 2019

Das Volumen der unter III. bereits dargestellten **Einmalmaßnahme** bleibt hinter dem noch im vergangenen Jahr erwarteten Betrag deutlich zurück. Sie ist reduziert auf die Höhe der gemäß Konsolidierungshilfengesetz in 2019 zu berücksichtigenden (positiven) ex ante Konjunkturkomponente von rd. 48 Mio. €. Der entsprechende Teil der steuerabhängigen Einnahmen des Landes kann nicht zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden. Zum Ausgleich dieses Effekts erfolgt in gleicher Höhe eine Zuführung an den Kernhaushalt aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative. Die Mittel werden in voller Höhe einer haushaltsmäßigen Rücklage zugeführt, die im Regierungsentwurf 2019 als Konjunkturausgleichsrücklage 2019 gekennzeichnet ist.

2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Die im Sanierungsprogramm 2017 – 2020 dargestellten notwendigen Anpassungen von Konsolidierungsmaßnahmen an die Bevölkerungsentwicklung, zur Sicherung der Infrastruktur und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes haben nach wie vor Gültigkeit. Die Maßnahmen wurden nach einer Ressortabfrage aktualisiert und sind im nachfolgenden Tabellenwerk zusammengefasst. Mit Ausnahme der erwarteten Mehreinnahmen aus der Grunderwerbsteuer bei unverändertem Steuersatz von 6,5 % (Reduzierung um jeweils 4 Mio. €, Maßnahme 1.1) bleibt die Gesamtsumme der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zur Sanierungsberichterstattung vom Oktober 2018 konstant.

VII. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen insofern netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	62.000	63.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung) und 59,5 Mio. € in 2018. Auf der Grundlage der beiden IST-Beträge wurden die erwarteten Mehreinnahmen in 2019 und 2020 gegenüber den Erwartungen aus dem vergangenen Jahr reduziert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originale Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant.
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der gleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden müssen.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach werden für 2019 schon vorab Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt gewertet. Die Zuführungen können gleichwohl geringer ausfallen als noch in der Finanzplanung 2017-2021 angenommen werden musste
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
	2. Personalmaßnahmen						

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	33.200	35.000	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wurde bis einschließlich 2018 fortgeführt. Auswirkung Besoldungsrunde 2019: Die zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse (3,2% zum 1.8.2019, 3,2% zum 1.6.2020) wird die hier ausgewiesenen Beträge in den Jahren 2019 und 2020 um 3,5 Mio. Euro bzw. 10,4 Mio. Euro reduzieren.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	1.900	1.900	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Auswirkung Besoldungsrunde 2019: Ein Beenden der Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1.4.2019 verringert die hier für 2019 und 2020 ausgewiesenen Konsolidierungsvolumina um 1,4 Mio. Euro bzw. 1,9 Mio. Euro.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbeschaffung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	80.000	100.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	1.000	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklause vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturerbes	61/63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61/63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkerheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewährt; vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenersparungen an die Träger reduziert.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebeheftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/ Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	1.680	1.801	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2018 konnten die Zuführungsbeträge um 1,0 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zuführungsbeträge werden ab 2018 weiter reduziert.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein.
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7.81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabe Seite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstaussstattungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionssoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionssoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.</p>
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	<p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden.</p> <p>Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichszahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklauseur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.
5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		470.593	513.916	537.586 *mit Einmal- effekt 585.386	536.107	

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht I/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020
Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,8	2,6	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.181	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	9,6	-4,6	0,3	7,0	5,1	5,2	1,9	10,6	6,5
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	11,4	5,0	-8,8	-9,7	9,7	6,3	0,5	-5,8	22,1
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	346	355
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	8,1	-5,0	-1,9	-9,4	-8,0	-3,8	-4,2	-4,2	2,5
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.531	4.810
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	5,1	6,2
Einnahmen	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA,									
Allgemeine BEZ (Mio. €)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	3,0	6,1
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	333	320	313	333	493	609	429	523	417
sonstige Einnahmen (Mio. €)	-33,1	-3,7	-2,4	6,5	48,0	23,5	-29,5	21,9	-20,3
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Vermögensaktivierung (Mio. €)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-35,9	0,0
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)									
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.382	4.579	4.832
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-1,5	4,7	3,4	5,7	6,0	7,5	2,7	4,5	5,5
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-489	-379	-241	-151	-11	73	48	22
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	490	380	242	150	10	-73	0	0

Anlage 2 zum Umsetzungsbericht I/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalt lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.277	2.404
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	14,4	5,6
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	-5,9	22,1
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	350	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-4,1	2,5
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.631	4.894
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	6,9	5,7
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA,									
Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	3,0	6,1
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	342	339	344	514	619	440	623	501
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,8	-1,0	1,5	49,5	20,5	-29,0	41,7	-19,6
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-35,9	0,0
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.679	4.916
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	6,5	5,1
Finanzierungsdefizite									
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-496	-249	-151	-20	62	48	22
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	688	492	497	251	151	19	-62	-85	-80
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.236	14.487	14.638	14.656	14.594	14.510	14.430

